Wettkampfordnung
Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.

Stand: 01.01.2012

Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeine Bestimmungen**	**4**
1.1	**Regelbereich der Ordnung**	**4**
1.2	**Gremien des Sportverkehrs**	**4**
2.	**Gliederung des Sportverkehrs**	**4**
2.1	**Wettkampfebene**	**4-6**
2.2	**Veranstaltungen**	**6**
2.3	**Ausschreibungen**	**7**
2.4	**Ehrenpreise**	**7**
2.5	**Bewerbung und Ausrichtung**	**7**
2.6	**Sportliche Leitung**	**8**
2.7	**Meldepflicht von Veranstaltungen**	**8**
2.8	**Kampfregeln**	**8**
2.9	**Wettkampfsysteme**	**8**
	2.9.1 Punktevergabe und Stichkämpfe beim vorgepoolten KO-System	9
	2.9.2 Stichkämpfe in den KO-Systemen	10
2.10	**Kampfrichter**	**10**
3.	**Sportverkehr**	**10**
3.1	**Altersklassen**	**10**
3.2	**Gewichtsklassen**	**10**
	3.2.1 Einzelkampf	10-11
	3.2.2 Mannschaftswettbewerbe	11-12
3.3	**Wettkampfzeiten**	**13**
3.4	**Teilnahmeberechtigung**	**13**
3.5	**Ausländerstart**	**13**
3.6	**Startrechtwechsel**	**13-14**

3.7 Meldungen **14-15**
3.7.1 Meldegelder 15

3.8 Beschickungsmodus **15**
3.8.1 Teilnehmerqualifikation 15-16
3.8.2 Setzen 16
3.8.3 Mannschaftskämpfe 16-17

3.9 Losen **17**

3.10 Wiegen **17**

3.11 Erste Hilfe **17**

3.12 Sonstiges **18**
3.12.1 Eintritt/Betreuer 18
3.12.2 Kaderabzeichen 18
3.12.3 Allgemeine Bestimmungen 18

3.13 Datenschutz **18**

4. Ligabereich **19**

4.1 Vorbemerkungen zu den Ligen **19**

4.2 Allgemeines **19**
4.2.1 Sportreferententagung 19
4.2.2 Ligaversammlung 19
4.2.3 Austritt / Rückzug 20
4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung 20
4.2.5 Mannschaften / Kampftage 20-21
4.2.6 Veranstaltungsorganisation 21-22
4.2.7 Bewertung 22
4.2.8 Startrecht 22-23
4.2.9 Werbung / Judogi 23
4.2.10 Mannschaftsdoppelstart 24
4.2.11 Ligen 24
4.2.11.1 Kreis-, Bezirks- und Landesliga Männer 24-25
4.2.11.2 Oberliga Männer und Frauen 26-27
4.2.11.3 Landesligen Frauen Rheinland und Westfalen 28-30

4.3 Transfer-Richtlinien **30**

4.4 Rechtswesen **30**

5. Anti-Doping-Code 31

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil 31

Artikel 1 – Anwendungsbereich 30-31
Artikel 2 – Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen 31-33
Artikel 3 – Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen 33-34
Artikel 4 – Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA 34-35
Artikel 5 – Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption – TUE) 35-38

2. Abschnitt: Dopingkontrollverfahren 38

Artikel 6 – Meldepflichten 38-40
Artikel 7 – Durchführung der Dopingkontrollen 40-41
Artikel 8 – Analyse von Proben 41

3. Abschnitt: Ergebnismanagement, Sanktionen und Rechtsmittel 41

Artikel 9 – Ergebnismanagement 41-46
Artikel 10 – Verhandlung und endgültige Entscheidung 46-49
Artikel 11 – Sanktionen gegen Einzelpersonen 49-54
Artikel 12 – Konsequenzen für Mannschaften 54
Artikel 13 – Rechtsbehelfe 54-55
Artikel 14 – Vertraulichkeit und Berichterstattung 55-56
Artikel 15 – Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung 56-57
Anhang – Begriffsbestimmungen 58-60

6. Sanktionen 61

6.1 Verstöße 61

7. Schlussbestimmungen 61

8. Inkrafttreten 61-62

Wettkampfordnung

Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.

1. Allgemeine Bestimmungen

1.1 Regelbereich der Ordnung

Die Wettkampfordnung des NWJV regelt den gesamten Sportverkehr innerhalb des Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. im Erwachsenen und Jugendbereich (bis Frauen/Männer U 20) verbindlich. Sie ist eine Ergänzung der Wettkampfordnung des Deutschen Judo-Bundes e.V. (DJB).

Änderungen dieser WO können durch nachstehende Gremien erfolgen:

1. Verbandstag
2. Verbandsjugendtag
3. Verbandsausschuss
4. Verbandsjugendausschuss
5. Bei Dringlichkeit – Präsidium/Verbandsjugendleitung
   (Bestätigung durch eines der nächst höheren Gremien bei der nächsten Möglichkeit)

1.2 Gremien des Sportverkehrs

Die Gremien des Sportverkehrs sind:

- Sportreferenten/Sportreferentinnen-Tagung
- Verbandsjugendtag/Verbandsjugendausschuss
- Kampfrichterreferenten/Kampfrichterreferentinnen-Tagung
- Tagung der Ligabeauftragten/Ligaobleute/Staffelleiter

Zusammenkünfte/Stimmrecht und Aufgabenbereiche werden durch die Satzung und die für die jeweiligen Bereiche erlassenen Ordnungen geregelt.

2. Gliederung des Sportverkehrs

2.1 Wettkampfebene

a) Der Sportverkehr des NWJV gliedert sich wie folgt:

- Veranstaltungen auf Vereinsebene
- Sportkreisebene (nachfolgend Kreise genannt)
- Sportbezirksebene (nachfolgend Bezirke genannt)
- Landes-(Gruppen)-ebene
- Bundesebene

b) Man unterscheidet zwischen

- Meisterschaften (offizielle Einzel- bzw. Mannschaftsmeisterschaften)
- Turnieren
- Ligabetrieb
- Freundschaftskämpfen
- Lehrgängen
- Jugendbildungsmaßnahmen
- Jugendpflegemaßnahmen (z.B. Sommerschule)

c) Wettkämpfe erfolgen auf folgenden Ebenen

- **U 11 männlich und weiblich**
  Einzelmeisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene,
  Mannschaftsmeisterschaften und –turniere auf Kreisebene,
  Einzelturniere auf Kreisebene plus 2 Einzelturniere und 2 Mannschaftsturniere auf Bezirksebene
  Lehrgänge und Jugendpflegemaßnahmen
  Generell gilt: Bei Einzel- und Mannschaftsturnieren auf Kreisebene dürfen Mädchen gegen Jungen und umgekehrt gegeneinander kämpfen, wenn dies in der Ausschreibung konkret angegeben ist

- **U 14 männlich und weiblich**
  Einzelmeisterschaften auf Kreis-, Bezirks- sowie Gruppenebene
  Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirks- und Gruppenebene
  Turniere auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene
  Lehrgänge und Jugendpflege-/-bildungsmaßnahmen
  Bundesoffene und internationale Turniere

- **Frauen U 17 und Männer U 17**
  Einzelmeisterschaften auf Kreis-, Bezirks-, Gruppen-, Bundes- und internationaler Ebene
  Europäische Olympische Jugendspiele
  Mannschaftsmeisterschaften auf Bezirks-, Gruppen- und Bundesebene
  Turniere auf Kreis-, Bezirks- und Landesebene (die max. Anzahl von Einzelturnieren beträgt jeweils drei auf Kreis- und Bezirksebene)
  Lehrgänge und Jugendpflege-/-bildungsmaßnahmen
  Bei Turnieren, die für Frauen U 17 und Frauen U 20 an einem Tag ausgeschrieben sind, entscheidet die sportliche Leitung, ob Kämpferinnen des doppelstartberechtigten Jahrgangs in beiden Altersklassen starten dürfen. Hierbei berücksichtigt sie die Probleme, die für die Sportorganisation und für die Kämpferinnen auftreten können.

- **Frauen U 20 und Männer U 20**
  Einzelmeisterschaften auf Kreis-, (ohne Qualifikationscharakter), Bezirks-, Gruppen-, Bundes- und internationaler Ebene
  Mannschaftsmeisterschaften auf Landesebene in Ligaform
  Turniere auf Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene

- **Frauen und Männer**
  Einzelmeisterschaften auf Kreis-, (ohne Qualifikationscharakter), Bezirks-, Gruppen-, Bundes- und internationaler Ebene
  Mannschaftsmeisterschaften Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesebene in Ligaform
  Turniere auf Kreis-, Bezirks-, Landes-, Bundes- und internationaler Ebene

2.2 Veranstaltungen

Offizielle Veranstaltungen sind solche, die von den Funktionsträgern der Kreise/Bezirke/des Verbandes genehmigt sind.
Sie können den Mitgliedern des NWJV auf Antrag übertragen werden.
Für alle Maßnahmen ab Bezirksebene in den Altersklassen Frauen/Männer U 20 / Frauen/Männer hat der jeweilige Bezirkskampfrichterreferent zur Judogi-Kontrolle ein Sokuteiki zur Verfügung zu stellen.
Einzelheiten regeln die „Vergaberichtlinien des NWJV“.

a) Turniere dürfen nicht an Tagen, an denen Veranstaltungen der gleichen Art (Altersklasse) stattfinden, durchgeführt werden, d.h. bei Landesturnieren keine Bezirks- und Kreisturniere, bei Bezirksturnieren keine Kreisturniere. Terminverschiebungen sind nur mit Genehmigung der zuständigen Funktionsträger der jeweiligen Ebene zulässig. Diese Terminverschiebungen haben auf die untere Ebene keinen Einfluss.
b) Landeseinzelturniere im Jugendbereich dürfen mit maximal 2 Bereichen pro Tag durchgeführt werden (z.B. U 17 weiblich mit U 17 männlich, U 14 männlich mit U 17 männlich).
c) Es bleibt eine Begrenzung der Landesturniere in folgender Form vorbehalten:
   - Gürtelbegrenzung für die Teilnehmer
   - Es müssen mindestens 4 Matten gelegt werden können
   - Eine Beschränkung der Teilnehmerzahlen pro Matte
d) Judoka dürfen nur auf Turnieren ihres Kreises bzw. Bezirkes, nicht aber in einem anderen Kreis/Bezirk starten.
   Ausnahmen: Genehmigungspflichtige Einladungsturniere. Hier sind die eingeladenen Vereine (max. 5 Stück) aus anderen Kreisen/Bezirken in der Ausschreibung namentlich zu benennen.
   Bei Einladungsturnieren können bei Absage eingeladener Vereine andere Vereine nachrücken. Es bleibt bei max. fünf Vereinen. Es können im Jugend- und Erwachsenenbereich unterschiedliche Vereine eingeladen werden. Die Einladung unterschiedlicher Vereine in den einzelnen Altersklassen der Jugend ist nicht möglich.
e) Für alle Altersklassen gilt:
   Das Zusammenlegen von max. 2 Kreisen aus einem Bezirk oder zwei nebeneinander liegenden Kreisen ist zulässig.
f) Freundschaftskämpfe (max. Anzahl der teilnehmenden Vereine beträgt vier ohne Ausrichter).

2.3 Ausschreibungen

- Für alle Meisterschaften und genehmigte Turniere sind die Erstellungen einer Ausschreibung Pflicht
- Alle Ausschreibungen für Veranstaltungen sind in geeigneter Form zu veröffentlichen
- Die zuständigen Funktionsträger müssen die Ausschreibungen vor einer Veröffentlichung prüfen
- Bei Landes- bzw. Gruppenmaßnahmen müssen grundsätzlich versetzte Waagezeiten ausgeschrieben werden und diese sind verbindlich einzuhalten

- Die Ausrichter haben den zuständigen Funktionsträgern so frühzeitig eine ordnungsgemäße Ausschreibung zuzusenden, dass sie diese unterzeichnet für die

Kreisturniere / -meisterschaften	3 Monate
Bezirksturniere / -meisterschaften	3 Monate
Landes- / Westdeutsche- / Deutsche Meisterschaften	4 Monate
Landeseinzelturniere	4 Monate

  unter Beachtung des Redaktionsschlusses des Fachorgans vor dem Durchführungstermin der Geschäftsstelle bzw. dem Jugendsekretariat zuschicken können
- Die einmalige Veröffentlichung aller offiziellen Veranstaltungen im Fachorgan ist kostenlos. Zusätzliche Veröffentlichungen sind gegen Kostenerstattung möglich.

Der Inhalt der Ausschreibung wird durch die „Vergaberichtlinien des NWJV“ geregelt.

2.4 Ehrenpreise

- Bei Meisterschaften auf Kreis- und Bezirksebene sowie bei Landesturnieren stellt der Ausrichter Urkunden und sonstige Ehrengaben.
- Bei Landes- und Westdeutschen Meisterschaften (Einzel / Mannschaft) stellt der Verband Urkunden und Medaillen zur Verfügung. Jeder Kämpfer/jede Kämpferin (auch Ersatzkämpfer/Ersatzkämpferinnen) erhält je eine Urkunde und eine Medaille (Plätze 1-3).
- Zusätzliche Ehrenpreise können vergeben werden.

2.5 Bewerbung und Ausrichtung

a) Alle Maßnahmen, die über die Bezirksebene hinaus gehen, müssen bis zum 30. April für das Folgejahr beim Administrator für den Leistungssport (Erwachsenenbereich/Geschäftsstelle) oder der Verbandsjugendleitung (Jugendbereich/Jugendsekretariat) schriftlich angemeldet werden. Die entsprechenden Gremien entscheiden mehrheitlich über die Genehmigung und legen auch die Termine fest.
b) Festgelegte Termine dürfen nur mit Zustimmung der Funktionsträger der jeweiligen Ebene verändert werden.

c) Einladungsturniere sind von den Funktionsträgern der jeweiligen Ebene zu genehmigen.

2.6 Sportliche Leitung

- Die sportliche Leitung bei allen Wettkämpfen wird von den Funktionsträgern der jeweiligen Ebene oder einem Beauftragten wahrgenommen.
- Bei Landesturnieren kann die sportliche Leitung auch an den zuständigen Bezirks- oder Kreisfachwart delegiert werden.
- Gemeinsam mit dem Kampfrichterreferenten bilden sie die Wettkampfleitung. Sie sind für die Durchführung der Veranstaltung verantwortlich.
- Bei Doppelveranstaltungen (männlich/weiblich) auf Landesebene im Jugendbereich ist sowohl eine weibliche als auch eine männliche sportliche Leitung anwesend.
- Bei Doppelveranstaltungen (männlich/weiblich) auf Kreis- und Bezirksebene im Jugendbereich kann die jeweilige sportliche Leitung gemeinsam entscheiden, ob die anstehende Maßnahme von der weiblichen und/oder männlichen sportlichen Leitung betreut wird. Grundlage für die Entscheidung sind die vorliegenden Teilnehmerzahlen nach Meldeschluss und der mögliche Einsatz von weiblichen Kampfrichtern.
- Sie erstellt die Wettkampflisten und führt die Hauptliste. Sie führt in Verbindung mit dem Ausrichter die Siegerehrung durch.

2.7 Meldepflicht von Veranstaltungen

Auslandsstarts für die Altersklasse U 11 (max. 2-mal im Jahr) sowie für den übrigen Jugendbereich sind erlaubt. Eine Kopie der Meldung ist an die Geschäftsstelle bzw. die Verbandsjugendleitung zu senden.

2.8 Kampfregeln

Alle Veranstaltungen werden nach den geltenden Kampfregeln der IJF/des DJB durchgeführt.

Sonderregelung:

a) Die Wartezeit zwischen zwei Kämpfen beträgt eine Wettkampfzeit. Bei Goldenscore entspricht die Wartezeit der tatsächlichen Wettkampfzeit.
b) In der Altersklasse U 11 findet die Goldenscoreregelung keine Anwendung.
c) Weitere Sonderregelungen siehe WO des DJB.

2.9 Wettkampfsysteme

Es gelten folgende Wettkampfsysteme:

a) brasilianisches KO-System
b) vorgepooltes KO-System
c) KO-System mit doppelter Trostrunde
d) Doppeltes KO-System mit Trostrunde
e) Modifiziertes doppeltes KO-System
f) Jeder gegen Jeden (max. 5 Judoka bzw. Mannschaften)

Die jeweilige sportliche Leitung entscheidet nach Teilnehmerzahl über das jeweilige System.

Folgende Verfahrensregeln finden Anwendung:

- Bei Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich auf Landes- bzw. Gruppenebene, die nicht für die nächst höhere Ebene qualifizierend sind, muss das doppelte KO-System oder das vorgepoolte KO-System mit Trostrunde angewandt werden.
  Die Festlegung erfolgt durch den Verbandsjugendausschuss
- Auf allen Wettkampflisten sind die Unterbewertung und die Wettkampfzeit anzugeben.
- Es sind ausschließlich die vom NWJV genehmigten Wettkampflisten zu verwenden
- Es wird grundsätzlich IJF-System (1-5-7-10) angewandt. Dies gilt sowohl für Meisterschaften als auch Turniere.
- Bei Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich, bei denen sich nur zwei Mannschaften qualifizieren, wird im modifizierten doppelten KO-System gekämpft.

2.9.1 Punktevergabe und Stichkämpfe beim vorgepoolten KO-System

a) Einzelkämpfe
Schlagen sich bei den Einzelwettkämpfen die Kämpfer desselben Pools im Kreis mit gleicher Unterbewertung, dann entscheidet als erstes der direkte Vergleich. Ist eine Entscheidung durch den direkten Vergleich nicht möglich, dann entscheidet die Kampfzeit der gewonnenen Kämpfe. Ist auch diese gleich, müssen die Kämpfe wiederholt werden.
b) Mannschaftskämpfe
Bei Mannschaftskämpfen im Nachwuchsbereich lautet bei Gleichstand im Einzelkampf die Entscheidung HIKIWAKE.
Im vorgepoolten KO-System lautet die Bewertung:
Für einen gewonnenen Mannschaftskampf erhält die Siegermannschaft in der Liste zwei Punkte, der Verlierer 0 Punkte.
Bei einem unentschiedenen Mannschaftskampf (Gleichstand von Einzelsieg- und Unterbewertungspunkten) erhalten beide Mannschaften je einen Punkt.

Der Sieger im Einzelkampf erhält einen Punkt, der Verlierer 0 Punkte.

Bei der Auswertung der Pools wird wie folgt verfahren:
Die Platzierung ergibt sich durch die Anzahl der durch die Mannschaftskämpfe erworbenen Punkte.
Bei Gleichstand entscheidet die Summe der gewonnenen Einzelkämpfe.
Sind auch diese gleich, so entscheidet die Summe der positiven Unterbewertungspunkte.
Wird auch hier Gleichstand festgestellt, so entscheidet der direkte Vergleich der Beteiligten; ist dies nicht möglich, weil z. B. drei Mannschaften sich im Kreis geschlagen haben, werden Stichkämpfe durchgeführt.
Hierzu werden nach Abgabe der Mannschaftsaufstellung drei Gewichtsklassen von der zuständigen sportlichen Leitung ausgelost.
Dafür kommen nur die Gewichtsklassen in Betracht, die mindestens eine Mannschaft beschickt hat. Bei diesen Kämpfen ist Pflichtentscheid notwendig.

2.9.2 Stichkämpfe in den KO-Systemen

Immer wenn bei Mannschaftskämpfen ein Sieger ermittelt werden muss (KO-Runde), wird folgendermaßen verfahren:

- wenn nur ein Einzelkampf unentschieden endete, so wird dieser wiederholt,
- wenn mehrere Einzelkämpfe unentschieden endeten, so wird einer von diesen ausgelost und wiederholt,
- wenn kein Einzelkampf unentschieden endete, so werden drei Stichkämpfe in auszulosenden Gewichtsklassen durchgeführt. Gewichtsklassen, die von beiden Mannschaften nicht besetzt sind, nehmen an dieser Auslosung nicht teil.
- Die Stichkämpfe tragen immer die in der vorangegangenen Mannschaftsaufstellung aufgelisteten Kämpfer/innen aus. Bei Wertungsgleichheit ist Pflichtentscheid (Hantei) erforderlich.

2.10 Kampfrichter

a) Die Einsätze von Kampfrichtern/Kampfrichterinnen werden durch einen Einsatzplan der jeweiligen Ebene geregelt. Verantwortlich zeichnet der jeweilige Referent der entsprechenden Ebene.
b) Die Kampfrichter/Kampfrichterinnen führen die Pass- und Mattenkontrolle durch.
c) Alles Weitere wird durch die Kampfrichterordnung geregelt.

3. Sportverkehr

3.1 Altersklassen

a) Jugendbereich

weibliche/männliche Jugend unter 11	8-10 Jahre	(U11 m/w)
weibliche/männliche Jugend unter 14	11-13 Jahre	(U14 m/w)
Frauen/Männer unter 17	14-16 Jahre	(U17 m/w)
Frauen unter 20	16-19 Jahre	(U20 w)
Männer unter 20	17-19 Jahre	(U20 m)

b) Erwachsenenbereich

Frauen/Männer	ab 17 Jahre

Maßgeblich für die Altersklasse ist der Jahrgang, nicht das Alter!

3.2 Gewichtsklassen

3.2.1 Einzelkampf

- 3./4. Schuljahr
  w) -26/-28/-30/-33/-36/-40/-44/-48/+48 kg
  m) -27/-29/-31/-34/-37/-40/-43/-46/+46 kg
- U 11 (nur bei Meisterschaften verpflichtend)
  w) –22/-24/-26/-28/-30/-33/-36/-40/-48/+48 kg
  m) –23/-25/-27/-29/-31/-34/-37/-40/-46/+46 kg
  (Empfehlung: Einteilung in gewichtsnahe Gruppen z.B. 5er-Pools)
- U 12
  w) -30/-33/-36/-40/-44/-48/-52/+52 kg
  m) -31/-34/-37/-40/-43/-46/-50/+50 kg

- U 13
  w) –28/-30/-33/-36/-40/-44/-48/-52/-57/+57 kg
  m) –29/-31/-34/-37/-40/-43/-46/-50/-55/+55 kg
- U 14
  w) –30/-33/-36/-40/-44/-48/-52/-57/-63/+63 kg
  m) –31/-34/-37/-40/-43/-46/-50/-55/-60/+60 kg
- U 15
  w) -40/-44/-48/-52/-57/-63/+63 kg
  m) -40/-43/-46/-50/-55/-60/-66/-73/+73 kg
- U 16
  w) –40/-44/-48/-52/-57/-63/-70/+70 kg
  m) –40/-43/-46/-50/-55/-60/-66/-73/-81/+81 kg
- U 17
  w) –40/-44/-48/-52/-57/-63/-70/-78/+78 kg
  m) –43/-46/-50/-55/-60/-66/-73/-81/-90/+90 kg
- U 20
  w) –44/-48/-52/-57/-63/-70/-78/+78 kg
  m) –55/-60/-66/-73/-81/-90/-100/+100 kg
- Frauen
  -48/-52/-57/-63/-70/-78/+78 kg
- Männer
  -60/-66/-73/-81/-90/-100/+100 kg

a) Einzelkampf

- Jeder darf nur in der Gewichtsklasse starten, die seinem tatsächlichen Körpergewicht entspricht
- Bei Qualifikationskämpfen darf nur jeder in der Klasse starten, in der er sich qualifiziert hat. Bei Übergewicht verliert er das Startrecht.
  (Ausnahme: Bei der U 11/U 14 dürfen die Kämpfer und Kämpferinnen nur bei Übergewicht in der höheren Gewichtsklasse starten, die dem tatsächlichen Körpergewicht entspricht.
  Erläuterung: Bei U 11/U 14 müssen die Kämpfer und Kämpferinnen bei Untergewicht in der Gewichtsklasse, in der sie sich qualifiziert haben, starten).
- Bei Einzelturnieren kann die sportliche Leitung beim Wiegen in der untersten und obersten Gewichtsklasse das tatsächliche Körpergewicht ermitteln lassen und im Bedarfsfall eine untere oder obere Gewichtsklasse hinzufügen.
- Bei geringer Beteiligung ist es der sportlichen Leitung vorbehalten, zwei angrenzende Gewichtsklassen zusammenzulegen. Dies gilt nur bei Turnieren.
- Es bleibt der sportlichen Leitung vorbehalten, weitere Alters- und Gewichtsklassen bei Bedarf einzusetzen.
- Bei Turnieren kann bei geringer Beteiligung die sportliche Leitung die Altersklasse Frauen/Männer U 20 und Frauen/Männer zusammenlegen (außer jüngster Jahrgang Frauen U 20).

3.2.2 Mannschaftswettbewerbe

- U 11 (nur bei Meisterschaften verpflichtend)
  w) -24/-26/-28/-30/-33/-36/-40/+40 kg (Mindestgewicht >40 kg)
  m) -25/-27/-29/-31/-34/-37/-40/+40 kg (Mindestgewicht >40 kg)
  (Bei Mannschaftskämpfen kann auch mit weniger oder alternativen Gewichtsklassen gekämpft werden)

- U 14
  w) -33/-36/-40/-44/-48/-52/-57/+57 kg
  m) -34/-37/-40/-43/-46/-50/-55/+55 kg
- U 17
  w) -44/-48/-52/-57/-63/-70/+70 kg
  m) -46/-50/-55/-60/-66/-73/+73 kg
- Sportkreismannschaften Westfalen-/Rheinland-Cup U 14 m/w
  w) -33/-36/-40/-44/-48/-52/-57/+57 kg (Mindestgewicht >52 kg)
  m) -34/-37/-40/-43/-46/-50/-55/+55 kg (Mindestgewicht >50 kg)
- Sportbezirksmannschaften NRW-Pokal U 15 (3 Jahrgänge) m/w
  w) -40/-44/-48/-52/-57/-63/+63 kg (Mindestgewicht >57 kg)
  m) -43/-46/-50/-55/-60/-66/+66 kg (Mindestgewicht >60 kg)
  Sportbezirksmannschaften NRW-Pokal Frauen/Männer U 18 (3 Jahrgänge)
  w) -44/–48/-52/-57/-63/-70/+70 kg
  m) -50/-55/-60/-66/-73/-81/+81 kg
- Sportbezirksmannschaften NRW-Pokal Frauen/Männer U 23 (5 Jahrgänge)
  w) –48/-52/-57/-63/-70/+70 kg
  m) –60/-66/-73/-81/-90/+90 kg

Bei den Auswahlmannschaften wird in aufsteigenden Gewichtsklassen und abwechselnd männlich-weiblich gekämpft.

Mindestgewicht bei Mannschaftsmeisterschaften/-turnieren im Jugendbereich:

U 11 männlich/weiblich			+40 kg	>40 kg
U 14 weiblich	-33 kg	>28 kg	+57 kg	>52kg
U 14 männlich	-34 kg	>28 kg	+55 kg	>50 kg
Frauen U 17	-44 kg	>36 kg	+70 kg	>63 kg
Männer U 17	-46 kg	>40 kg	+73 kg	>73 kg

In den Klassen Frauen und Männer gelten die jeweils international gültigen Gewichtsklassen.

b) Mannschaftskampf

- Jedes Mannschaftsmitglied im Jugendbereich ist auszuwiegen.
- Im Erwachsenenbereich wird nach Gewichtsklassen gewogen.
- Bei Mannschaftskämpfen im Jugendbereich ist der Start in der nächst höheren Gewichtsklasse zulässig.
- Im Erwachsenenbereich in allen höheren Gewichtsklassen (Ausnahme: der älteste Jahrgang Frauen/Männer U 17).
- Wird ein Kämpfer/eine Kämpferin in der nächst höheren Gewichtsklasse, die seinem tatsächlichen Körpergewicht entspricht, eingewogen, so kann er/sie nur in dieser Gewichtsklasse starten
- Bei Mannschaftskämpfen innerhalb des NWJV können auch mehr als zwei Kämpfer/Kämpferinnen pro Gewichtsklasse eingewogen werden.
- In der Altersklasse U 14 ist der älteste Jahrgang der U 11 startberechtigt.
- Das Tragen von farbigen Judogi anstelle des roten und weißen Gürtels ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Mannschaftsmitglieder einheitlich antreten. Für den Fall, dass beide Mannschaften in gleicher oder ähnlicher Farbkombination antreten, muss die Mannschaft, die als zweites aufgerufen wurde, in weißen Judogi antreten.

3.3 Wettkampfzeiten

Grundsätzlich gelten folgende Wettkampfzeiten:

- U 11 m/w 2 Minuten
- U 14 m/w 3 Minuten
- Frauen/Männer U 17 4 Minuten
- Frauen/Männer U 20 4 Minuten
- Frauen 5 Minuten
- Männer 5 Minuten

3.4 Teilnahmeberechtigung

a) An allen Wettkämpfen sind die einzelnen Judoka des NWJV in der entsprechenden Alters- und Gewichtsklasse startberechtigt, sofern sie
   - mindestens den Gelbgurt (7. Kyu) nachweisen (Ausnahme: Altersklasse U 11 den 8. Kyu) können
   - mindestens 3 Monate einem Verein des NWJV angehören
   - einen ordnungsgemäß ausgestellten gültigen Judo-Pass oder die „vorläufige Startberechtigung“ der Passstelle des NWJV besitzen.

b) Judoka aus anderen Landesverbänden des DJB dürfen an Turnieren (keine Meisterschaften) der jeweiligen Ebene teilnehmen, wenn sie in einem Internat in Nordrhein-Westfalen leben oder durch Ausbildung den Lebensmittelpunkt in NRW haben. (Der Nachweis erfolgt über eine Bescheinigung).
   Die Kreis- bzw. Bezirkszugehörigkeit wird durch den Sitz des Internats/Ausbildungsort geregelt.

3.5 Ausländerstart

a) Ausländer und Staatenlose, die ihren Wohnsitz seit mindestens einem Jahr in Deutschland haben und Mitglied eines Judo-Vereins des NWJV sind (ein Nachweis ist vorzulegen), sind bei offiziellen Veranstaltungen, mit Ausnahme der nationalen Einzelmeisterschaften der Frauen und Männer, der Frauen/Männer U 20 sowie den Deutschen Kata-Meisterschaften startberechtigt.
b) Ausländer, die ihren 1. und ständigen Wohnsitz im Ausland haben, jedoch einem Verein des NWJV angehören, können an Turnieren des NWJV teilnehmen.

3.6 Startrechtwechsel

Bei Startberechtigungswechsel eines Judoka tritt eine Sperre von drei Monaten in Kraft, gerechnet ab dem Tage der Eintragung mit dem Datumsstempel durch die Geschäftsstelle des NWJV.

- Erfolgt der Startberechtigungswechsel nach dem 1.1. besteht für das laufende Jahr keine Vereinsmannschaftsstartberechtigung in der Altersklasse U 17 und jünger mehr. Gegebenenfalls greift die Fremdstarterregelung.
- Eine Sperre gilt nicht bei einem Start für den NWJV-Kader
- Bei Wiedereintritt nach einer längeren Pause tritt eine Schutzsperre von drei Monaten in Kraft.

Ausnahmen hierbei sind:

1. Bei einem Startberechtigungswechsel im Zeitraum vom 1.10.-31.12. beginnt die Startberechtigung für den neuen Verein zum 1.1. des Folgejahres.
2. Bei Einverständniserklärung des abgebenden Vereins entfällt die Sperre (einmal pro Kalenderjahr).
3. Eine Sperre entfällt bei gleichzeitigem Wechsel des Vereins und des 1. Wohnsitzes (Vorlage der Meldebescheinigung).

3.7 Meldungen

- Meldungen zum Start werden nur durch die Verbandsmitglieder (Vereine), nicht durch die JUDOKA abgegeben.
- Einheitlich ist der Montag vor den Turnieren bzw. Meisterschaften der Meldeschlusstag (Posteingang, E-Mail, Fax etc.).
  Bei Bedarf wird bis spätestens Mittwoch beim zuständigen Kampfrichterreferenten eine Matte abbestellt oder eine zusätzliche Matte angemeldet.

a) Einzelmaßnahmen

- Die Meldung erfolgt, wie in der Ausschreibung veröffentlicht
- Unvollständig abgegebene Meldungen werden mit doppeltem Meldegeld belegt. Der angegebene Meldeschluss, auch bei Einzahlungen (Verein und Teilnehmerzahl ist anzugeben), ist einzuhalten
- Die Meldung im Jugendbereich erfolgt grundsätzlich zur Bezirksebene oder höher per E-Melder
- Folgende Angaben müssen bei einer Meldung, auch per Startkarte, vorliegen: Name, Vorname, Verein, Kyu-Grad (Dan-Grad), Jahrgang, Gewichtsklasse
- Bei Qualifikationsmaßnahmen erfolgt die Meldung über die Platzierung durch die sportliche Leitung der vorgeschalteten Ebene an die nächst höhere Ebene.
  Eine zusätzliche Meldung des startberechtigten Judoka durch das Verbandsmitglied erfolgt nicht.

b) Mannschaftsmaßnahmen

- Die Meldung erfolgt im Jugendbereich, wie in der Ausschreibung veröffentlicht.
- Die qualifizierten Mannschaften im Jugendbereich werden durch die Jugendleitungen zur nächst höheren Ebene gemeldet (siehe Einzelmeisterschaften).
- An der Waage ist die offizielle und vollständige Wiegeliste der Kämpfer und Kämpferinnen sowie Ersatzkämpfer und Ersatzkämpferinnen abzugeben
- Der Titelverteidiger der WdVMM (U14 m/w – Frauen/Männer U 17) ist automatisch zu dieser Mannschaftsmeisterschaft qualifiziert. Übernimmt er die Ausrichtung nicht, geht das Startrecht an den ausrichtenden Verein über.
- In den Jahren mit geraden Jahreszahlen erfolgt die Ausrichtung beim Titelverteidiger U14 w bzw. Frauen U17 und mit ungeraden Jahreszahlen beim Titelverteidiger U14 m bzw. Männer U17.
- Die Vergabe des NRW-Pokals erfolgt durch den Verband und wird zentral (vorzugsweise im Ruhrgebiet) vergeben.

- Die Ausrichtung des Rheinland-/Westfalen-Cup U14 erfolgt durch den Titel verteidigenden Kreis, der einen Verein für die Ausrichtung sucht

3.7.1 Meldegelder

a) Das Meldegeld für Landesmeisterschaften beträgt bei Einzelmeisterschaften 7,50 € je Judoka und bei Mannschaftsmeisterschaften 75,00 € je Mannschaft. Das Meldegeld bei Einzelmeisterschaften auf Kreisebene beträgt höchstens 6,00 € (Jugendbereich), höchstens 7,50 € (Erwachsenenbereich), auf Bezirksebene höchstens 7,50 € je Judoka (Jugendbereich), höchstens 10,00 € je Judoka (Erwachsenenbereich), bei Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich 60,00 € je Mannschaft, im Erwachsenenbereich 75,00 € je Mannschaft.
b) Bei Einzelturnieren kann ein Meldegeld von 10,00 € je Kämpfer/Kämpferin (Höchstgrenze) erhoben werden, bei Mannschaftsturnieren 75,00 € je Mannschaft (Höchstgrenze). Auf Antrag kann bei einem Einzelturnier auf Landesebene mit internationaler Beteiligung ein Meldegeld bis zu 15,00 € erhoben werden.
c) Bei Nachmeldungen oder verspätet eingehenden Meldungen ist das zweifache Meldegeld zu zahlen.
d) Bei Einzel- und Mannschaftsmeisterschaften ist die Kreis- bzw. Bezirksleitung dafür verantwortlich, dass das Meldegeld der Qualifizierten eingesammelt wird und die Meldung an die nächst höhere Ebene weitergeleitet wird.
e) Gesetzte Kämpfer und Kämpferinnen zahlen spätestens das Meldegeld unaufgefordert vor der Waage bei der jeweiligen sportlichen Leitung.
f) Judoka, die das Meldegeld nicht am Tag der Qualifikation bezahlen, verlieren ihre Startberechtigung und ein(e) andere(r) Kämpfer/Kämpferin bzw. Mannschaft (Jugendbereich) des Kreises (Bezirkes) kann nachrücken.
g) Das Meldegeld erhält der Ausrichter. Er bestreitet davon die Kosten für das Kampfgericht, sportliche Leitung, Urkunden und Ehrenpreise. Die in der Ausschreibung aufgeführten Ehrenpreise müssen auch vergeben werden
h) Bei Gruppenmeisterschaften wird das Meldegeld an den NWJV gezahlt. Es ist bis zum Meldeschluss an die Geschäftsstelle weiter zu leiten.
i) Die Bezahlung des Kampfgerichtes wird durch den Ressortleiter Kampfrichterwesen geregelt. Die jeweils sportliche Leitung wird wie ein Kampfrichter/eine Kampfrichterin der entsprechenden Ebene bezahlt.
j) Die Meldung verpflichtet in jedem Fall zur Zahlung des Meldegeldes.
k) Das Meldegeld ist bei Turnierausfall dem meldenden Verein in vollem Umfang zurückzuzahlen.
l) Die Zahlung des Meldegeldes per Scheck ist nicht möglich.

3.8 Beschickungsmodus

3.8.1 Teilnehmerqualifikation

a) Jeder Kreis erhält vier Startplätze zu Bezirksmeisterschaften

Vorgeschaltete Qualifikationsmeisterschaften zu den Kreismeisterschaften sind nicht zulässig.

b) Zu den Westdeutschen Meisterschaften werden pro Bezirk vier Qualifikationsplätze vergeben.

Zur Westdeutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaft im Jugendbereich erhält der Ausrichter eine Wildcard.

Bei Westdeutschen Vereinsmannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich ist pro Verein bzw. Kampfgemeinschaft nur eine Mannschaft startberechtigt.

3.8.2 Setzen

a) Das Setzen von herausragenden Judoka zu Einzelmeisterschaften des NWJV liegt alleine im Verantwortungsbereich des/der zuständigen Landestrainer/in.
b) Zusätzliches Setzen auf Sportbezirksebene ist nur nach Rücksprache mit dem/der Landestrainer/in gestattet.
c) Dem/der Landestrainer/in ist es weiterhin vorbehalten, Athleten/Athletinnen für die Deutsche Einzelmeisterschaft der Frauen/Männer U 20 und Frauen/Männer zu setzen, so dass nur drei sportlich Qualifizierte der Gruppenmeisterschaft das Startrecht bei der jeweiligen Deutschen Einzelmeisterschaft erhalten.

3.8.3 Mannschaftskämpfe

a) Bei Mannschaftskämpfen kann jeder Verein so viele Mannschaften melden, wie es seiner Stärke in dieser Altersklasse entspricht.
b) Jede Mannschaft muss mehr als die Hälfte der Gewichtsklassen belegen
c) Eine Mannschaft im Jugendbereich besteht aus maximal 20 Kämpfer bzw. Kämpferinnen.
d) Ein Zweifachstart eines Kämpfers/einer Kämpferin für eine weitere Mannschaft in der gleichen Altersklasse ist nicht zulässig.
e) Bei qualifizierenden Mannschaftsmeisterschaften im Jugendbereich U14/U17 (männlich und weiblich) können sich pro Altersklasse bis zu zwei Vereine aus einem Bezirk zu einer Kampfgemeinschaft zusammenschließen.
   Bei Turnieren beträgt die maximale Anzahl drei Vereine.
f) Kampfgemeinschaften müssen bei der ersten Qualifikation als solche teilgenommen haben. Kampfgemeinschaften werden wie Vereinsmannschaften behandelt.
g) Alternativ ist auch die Hinzunahme von bis zu drei Fremdstartern aus anderen Vereinen des gleichen Landesverbandes zulässig, die bis zum Zeitpunkt der ersten Qualifikation gemeldet sein müssen.
   Auf Meisterschaften und Turnieren dürfen maximal 3 Fremdstarter eingewogen werden.
h) Der Stammverein trägt vor der ersten Qualifikationsrunde auf der Seite „Mannschaftsstartberechtigung“ folgende Punkte ein:
   - Wettkampfjahr
   - Verein, für den der Start erfolgt (auch bei Nicht-Fremdstartern, bei Kampfgemeinschaften werden beide Namen eingetragen)
   - Altersklasse
   - Stempel und Unterschrift des Stammvereins

   Eintragungen unter „Mannschaftsstartberechtigung“ dürfen nur vom Stammverein gemacht werden.
   Sollten die oben genannten Eintragungen fehlen, so kann kein Start des Judoka erfolgen.
i) Für die Teilnahme an Mannschaftsturnieren reicht für die Fremdstarter eine schriftliche Einverständniserklärung des Stammvereins.

Diese Startberechtigung kann von der Mannschafts-Meisterschaftsrunde abweichen.

j) Bei Mannschaftsmeisterschaften der U 17 sind die Fremdstarter namentlich der nächst höheren Ebene zu melden.
Nur die drei namentlich Gemeldeten sind zur WdVMM (Gruppe West) und der DVMM startberechtigt.
Hierbei ist der Meldeschluss des DJB zu beachten (Veröffentlichung siehe Fachorgen „Budoka“ oder die Internetseite des NWJV)

3.9 Losen

a) Alle Wettkampfsysteme sind in der Kampfreihenfolge fortlaufend nummeriert. Auf Vereins-, Kreis-, Bezirks- und Verbandsebene wird vor dem Wiegen bzw. auf einer vorher stattgefundenen Versammlung für ihren Wettkampfbereich die Reihenfolge der Kämpfe ausgelost.

b) Bei Mannschaftskämpfen im Jugendbereich muss die Reihenfolge der Gewichtsklassen ausgelost werden.
(Verfahrensweise wie unter Punkt a)

3.10 Wiegen

- Für das Wiegen sind die eingeteilten Kampfrichter/Kampfrichterinnen zuständig. (in Ausnahmefällen erfolgt das Wiegen durch die jeweilige sportliche Leitung).
- Das Wiegen weiblicher Teilnehmer muss durch Kampfrichterinnen, das Wiegen männlicher Teilnehmer durch Kampfrichter vorgenommen werden.
- Die Anwesenheit von Personen des anderen Geschlechts beim Wiegen ist nicht erlaubt.
- Das Wiegen wird grundsätzlich ohne Judo- / Trainingsanzug durchgeführt.
- Das Wiegen muss in einem geschlossenen Raum erfolgen.
- Zum Wiegeraum haben nur die zu wiegenden Kämpfer/Kämpferinnen mit ihren Betreuern/Betreuerinnen Zutritt. Bei Einzelmeisterschaften maximal ein Betreuer/eine Betreuerin je Verein.
- Das Wiegen muss innerhalb der in der Ausschreibung festgesetzten Zeit abgewickelt werden.
- Das Wiegen muss auf geeichten Waagen mit gültiger Eichmarke vorgenommen werden. Fehlt die Eichmarke, Meldung an den NWJV, aber kämpfen lassen.
  Bei digitalen Waagen gibt es das Zeichen CE 01 das Jahr an, in dem die Waage geeicht wurde. Die Eichung gilt dann für 4 Jahre.

.

3.11 Erste Hilfe

a) Der Ausrichter ist für die Gestellung von Sanitätern verantwortlich. Bis zu einer Zahl von 4 Matten müssen zwei Sanitäter (im Erwachsenenbereich sind auch geprüfte Masseure zugelassen), davon mindestens ein Rettungsassistent/Rettungssanitäter ersatzweise ein Arzt, anwesend sein. Pro weitere Matte je ein weiterer Sanitäter.

b) Bei Landesturnieren und Westdeutschen Meisterschaften (Gruppe West) muss zusätzlich ein Arzt anwesend sein.

c) Der Einsatzplan der Ärzte für die Landesturniere und Westdeutschen Meisterschaften erfolgt durch den Verbandsarzt.

d) Bei Westdeutschen Meisterschaften wird der Arzt vom NWJV bezahlt.

3.12 Sonstiges

3.12.1 Eintritt/Betreuer

Zu allen Veranstaltungen des NWJV haben

- Präsident und Vizepräsidenten
- Administrator für den Leistungssport
- Verbandsjugendleitung einschließlich der Stellvertreter
- Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit
- Jugendbildungsreferent
- Landestrainer/Bezirkstrainer/Kreistrainer auf ihrer Ebene
- Funktionsträger der Bezirke auf ihrer Ebene
- Funktionsträger der Kreise auf ihrer Ebene
- Kampfrichter auf ihrer Ebene
- Gemeldete Wettkämpfer/Wettkämpferinnen
- Sowie Personen mit gültigem NWJV-Ausweis auf den jeweiligen Ebenen

freien Eintritt.
Das gemeldete Verbandsmitglied erhält für je 6 angefangene Kämpfer/Kämpferinnen eine Betreuerkarte, im Höchstfall jedoch 1 Karte pro Wettkampffläche. Bei Mannschaftsmaßnahmen erhält das gemeldete Verbandsmitglied zwei Betreuerkarten pro Mannschaft.

3.12.2 Kaderabzeichen

- Das NWJV- und die Bezirkskaderabzeichen dürfen grundsätzlich getragen werden.
- Das Tragen des DJB-Abzeichens („Bundesadler“) ist nicht gestattet.

3.12.3 Allgemeine Bestimmungen

- Jeder Sportunfall ist von den Mitgliedern unverzüglich und direkt der Sporthilfe e.V. nach deren Bestimmungen über den Stammverein zu melden.
- Der NWJV übernimmt keinerlei Haftung.
- Die Passordnung und die Ausführungsbestimmungen zur Passordnung des DJB sind zu beachten.
- Im Übrigen gilt die Rechts- und Verfahrensordnung des NWJV

3.13 Datenschutz

Die auf den Startkarten bzw. E-Melder vermerkten personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Verein) werden nach den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) in einer Datenbank erfasst und auf Datenträger gespeichert. Sie dienen ausschließlich verbandsinternen Zwecken und werden an Dritte nicht weitergegeben.

4. Ligabereich

4.1 Vorbemerkungen zu den Ligen

Der NWJV führt folgende Ligen durch:

- Kreis-, Bezirks-, Landesliga Männer (9 Mannschaften),
  Oberliga Männer (12 Mannschaften)
- Landesliga Frauen Rheinland und Westfalen (9 Mannschaften),
  Oberliga Frauen (12 Mannschaften)

4.2 Allgemeines

- Die Saison beginnt am 1.1. und endet am 31.12. eines jeden Jahres
- Die einzelnen Ligen werden von den jeweiligen Ligabeauftragten geleitet.
- Die Ligabeauftragten werden von der Ligaversammlung vorgeschlagen und durch das Präsidium bestätigt.
- Die Ligabeauftragten sind zuständig für die ordnungsgemäße Durchführung aller Ligen der Männer und Frauen im Bereich des NWJV.
  Ihnen bleibt es freigestellt für die jeweilige Liga eine/n Vertreter/in zu benennen.
- Die Bezirksfachwarte können die Bezirks- und Landesligakontrolle an die Kreisfachwarte delegieren.
- Über Einführung und Auflösung der Ligen entscheidet der Verbandsausschuss auf Antrag der Sportreferententagung des NWJV.
- Ab Oberliga hat der jeweilige Ausrichter zur Judogi-Kontrolle ein Sokuteiki zur Verfügung zu stellen.

4.2.1 Sportreferententagung

- Das für Liga-Angelegenheiten zuständige Gremium ist die Sportreferententagung des NWJV.
- Die Sportreferententagung beschließt dieses Statut, das der Zustimmung des Verbandsausschusses bedarf und von diesem in Kraft gesetzt wird.
- Der Sportreferententagung gehören die Kreis- und Bezirksfachwarte, die Ligabeauftragten, der/die Staffelleiter/in der Landes- und Oberligen, der Administrator Leistungssport und der Ressortleiter Kampfrichterwesen an.
- Sie findet jährlich Jahre statt und wird vom Administrator Leistungssport einberufen.
- Unaufschiebbare Änderungen, die den Ligaverkehr betreffen (DJB/ NWJV), werden vom Administrator Leistungssport und dem/r NWJV-Ligabeauftragten in Kraft gesetzt und den Vereinsvertretern der Liga-Vereine mitgeteilt.

4.2.2 Ligaversammlung

- Ligaversammlungen werden nach Bedarf vom jeweiligen Ligabeauftragten unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- Vor jeder Saison sollte der Ligabeauftragte eine Liga-Versammlung durchführen, in der die Losnummern der Vereine ermittelt und die Ausrichter benannt werden. Ebenso können Unklarheiten, die im Laufe einer Saison aufgetreten sind, geklärt werden, Änderungen der Wettkampfordnung erläutert sowie Neulinge auf die Besonderheiten der Ligazugehörigkeit hingewiesen werden.

4.2.3 Austritt / Rückzug

- Im Falle des Austritts/ Rückzugs eines Vereins vor dem letzten Kampftag der entsprechenden Liga werden alle Ergebniswertungen aus Kämpfen mit diesem Verein annulliert.
- Die Kaution verfällt (siehe hierzu 4.2.11 Abs. 2).

4.2.4 Saison / Ausländer / EU-Bürger / Meldung

1. Die Liga-Saison beginnt zum 1.1.und endet am 31.12. (Hinweis: Sportjahr = Kalenderjahr).
   Zur jeweiligen Liga-Saison zählt sowohl der Auf- und Abstieg in bzw. aus der jeweiligen Liga.
   Der Durchführungszeitraum der einzelnen Ligen wird von den Ligabeauftragten in Abstimmung mit dem Administrator Leistungssport jeweils für das darauffolgende Wettkampfjahr festgelegt.
   Der Meldetermin für die Ligen wird von den Ligabeauftragten festgelegt.
   Bis zum Meldetermin hat jeder Liga-Verein dem/der zuständigen Ligabeauftragten eine Aufstellung der Kämpfer/innen und Ersatzleute einzureichen, die er/sie in der Liga einzusetzen beabsichtigt.
2. In jedem Mannschaftskampf dürfen maximal zwei Ausländer/innen/EU-Bürger eingesetzt werden. Es können beliebig viele Ausländer/innen/EU-Bürger gemeldet werden, die Mitglied eines dem DJB angeschlossenen Vereins sind.
   Ein Nachmelden von vereinseigenen ausländischen Kämpfer(n)/innen im Verlauf der Saison ist nur dann möglich, wenn eine Aufenthaltsgenehmigung der letzten drei Jahre vorgelegt werden kann.
3. In einer Mannschaft können vereinseigene Kämpfer/innen gemeldet werden und die Sportler/innen, die ein Zweitstartrecht für den Einsatz in dieser Mannschaft vorlegen können. Das Zweitstartrecht gilt für das jeweilige Sportjahr.
4. Ein Verein kann Mannschaften in verschiedenen Ligen melden.
5. Die Original- Mannschaftsstartlisten und die Doppelstartgenehmigungen müssen spätestens eine Woche nach Meldeschluss dem/der zuständigen Ligabeauftragten vorliegen.
6. Ein Nachmelden von Kämpfer/innen aus dem eigenen Verein ist nach Ablauf der Meldefrist nur dann möglich, wenn eine Vereinsmitgliedschaft/Startberechtigung seit mindestens dem 31.12. des Vorjahres besteht.

4.2.5 Mannschaften / Kampftage

1. Eine Mannschaft in den Ligen besteht aus sieben Kämpfern/innen und zwar jeweils eine/r pro Gewichtsklasse:

   Männer bis 60 kg bis 66 kg bis 73 kg bis 81 kg bis 90 kg bis 100 kg über 100 kg
   Sonderregelung:
   Für den ältesten Jahrgang Männer U 17 gilt:
   Bei Mannschaftswettbewerben der Männer ist ein Start in allen Ligen nur in der Gewichtsklasse, die dem tatsächlichen Körpergewicht entspricht, zulässig.

Frauen bis 48 kg bis 52 kg bis 57 kg bis 63 kg bis 70 kg bis 78 kg über 78 kg
Sonderregelung:
Für den ältesten Jahrgang Frauen U 17 gilt:
Bei Mannschaftswettbewerben der Frauen ist ein Start in allen Ligen nur in der Gewichtsklasse, die dem tatsächlichen Körpergewicht entspricht, zulässig.

2. Die Ligen werden in einer einfachen Runde in Dreierturnierform durchgeführt. Jeder Mannschaftskampf gilt als in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaften vor jedem weiteren Mannschaftskampf innerhalb der Veranstaltung geändert werden können.
3. Terminverschiebungen sind nur aufgrund besonderer Umstände möglich. Die Gründe hierfür sind dem/der verantwortlichen Ligabeauftragten und dem/der zuständigen Kampfrichterreferent(en)/in möglichst frühzeitig schriftlich mitzuteilen.

4.2.6 Veranstaltungsorganisation

1. Die reine Kampfzeit beträgt bei Männern und bei Frauen fünf Minuten.
2. Vor Beginn einer jeden Veranstaltung ist von dem/der Hauptkampfrichter/in unter Hinzuziehung der Mannschaftsvertreter eine Auslosung durchzuführen, die festlegt, in welcher Reihenfolge die Wettkämpfe durchgeführt werden (Gewichtsklassenauslosung).
3. Tritt ein Verein zu einem angesetzten Mannschaftskampf bis zur Beendigung der in der Ausschreibung angegebenen Wiegezeit nicht an, so fällt bei einmaligem "Nicht Antreten" (zwei Begegnungen) die Hälfte der Kaution an den NWJV, der daraus die damit verbundenen nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung erstattet.
   Sollten die nachweisbar entstandenen Kosten höher sein als die Hälfte der hinterlegten Kautionssumme, ist der Verein verpflichtet diese Kosten nachträglich zu erstatten.
   Eine Mannschaft steht als Absteiger fest, wenn sie an zwei Kampftagen (drei Begegnungen) nicht antritt.
   Die Kaution fällt komplett an den NWJV.
   Alle Ergebnisse die mit dieser Mannschaft erzielt wurden, werden annulliert.
   Die Bewertung bei einmaligem "Nicht Antreten" lautet: 0:2 Mannschaftspunkte, 0:7 Einzelpunkte und 0:70 Unterbewertungspunkte je Mannschaftskampf.
4. Der ausrichtende Verein hat dafür zu sorgen, dass eine ungestörte Durchführung der Mannschaftskämpfe gewährleistet ist.
5. Die Kampffläche beträgt mindestens 7 x 7 Meter plus 3 Meter Sicherheitsfläche plus 0,50 Meter zu harten Gegenständen bzw. Wänden.
   Zwischen zwei angrenzenden Kampfflächen beträgt die Sicherheitsfläche 3 Meter.
   Zwischen Zuschauerraum und Sicherheitsfläche muss ein Abstand von wenigstens 3 Metern eingehalten werden.
6. Der ausrichtende Verein muss mindestens vier Wochen vor der/den Begegnung(en) eine
   Ausschreibung
   a. dem/r zuständigen Ligabeauftragten und den Staffelleiter(n)/innen
   b. den beteiligten Vereinen
   c. dem Ressortleiter Öffentlichkeitsarbeit und
   d. dem Ressortleiter Kampfrichterwesen zusenden.

   Wird die Ausschreibung nicht rechtzeitig verschickt, wird ein Ordnungsgeld in Höhe von10,00 € erhoben (siehe 6.1 Abs. d)

7. Ergebnis-Meldung:
   Die Ergebnisse sind unmittelbar nach Beendigung der Kämpfe dem/der zuständigen Staffelleiter/in telefonisch oder ggf. per Telefax mitzuteilen. Diese/r sorgt für die umgehende Eingabe der Ergebnisse auf die Internetseiten des NWJV.
   Die Wettkampflisten sind nach Beendigung der Kämpfe ebenfalls dem/der Staffelleiter/in zuzuschicken.
   Anhand der ihm/ihr zugesandten Wettkampflisten überprüft er/sie die Ergebnisse.
   Die verspätete Ergebnismeldung (telefonische Meldung später als 2 Std. / spätester Eingang der Wettkampflisten drei Tage nach Stattfinden der Kämpfe) führt zu einem Ordnungsgeld in Höhe von 20,00 € (siehe 6.1 Abs. d).
8. Modus:
   Es wird nach dem Normal-System (Langtafel) gekämpft.
   Die Anwesenheit von zwei lizenzierten Listenführern pro Listenführertisch ist Pflicht.
9. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Wettkampfordnung des DJB und der Wettkampfordnung des NWJV .

4.2.7 Bewertung

1. In Einzelkämpfen muss ein Unentschieden gegeben werden, wenn am Ende der Kampfzeit nicht mindestens ein Unterschied von einem Yuko besteht.
2. Die siegreiche Mannschaft erhält zwei Gewinnpunkte, die unterlegene Mannschaft zwei Verlustpunkte.
   Im Falle eines Unentschieden, wobei die Einzelpunkte ausschlaggebend sind, erhält jede Mannschaft einen Gewinn- und einen Verlustpunkt.
   Ein Unentschieden im Einzelkampf wird nicht gewertet (0:0).
3. Weisen mehrere Mannschaften den gleichen Gewinnpunktestand auf, so entscheidet der Einzelpunktestand (Einzelsiege und Niederlagen).
   Es nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die in der Differenz zwischen Plus- und Minuspunkten (Einzelsiege und Niederlagen) den höheren Plus- bzw. den niedrigeren Minuspunktestand aufweist.
   Ist auch hier ein Gleichstand vorhanden, entscheidet die Differenz der Unterbewertungspunkte analog über den höheren Tabellenstand.
   Bei gleicher Differenz entscheidet der höhere Stand der positiven Punkte (Einzelsiegpunkte vor Unterbewertungspunkten).
   Besteht auch hier Gleichheit, so nimmt die Mannschaft den höheren Rang ein, die im direkten Vergleich den Sieg für sich verbuchen konnte.
   Ergeben sich auch daraus keine Unterscheidungen über die Rangfolge, muss das Los entscheiden.

4.2.8 Startrecht

1. Die Pass- und Mannschaftsstartlisten-Kontrolle wird entweder von dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem/der Staffelleiter/in oder dem/der Bezirksfachwart/Bezirksfrauenwartin vorgenommen und abgestempelt.

2. Die gemeldeten Kämpfer/innen können pro Saison nur für einen Heimatverein in einer NRW-Liga (Ober- bis Bezirksliga) starten. Zusätzlich dürfen sie in der laufenden Saison maximal zwei Kämpfe in einem (anderen) Bundesligaverein (1. und 2. Liga) absolvieren, für den sie das Doppelstartrecht von ihrem Verein erhalten haben. Die Bundesligavereine müssen die Kämpfer/innen ebenfalls auf ihrer Mannschaftsliste aufführen.
3. Der letzte Jahrgang Frauen U 17 ist bis einschließlich Oberliga Frauen nur in der dem tatsächlichen Körpergewicht entsprechenden Gewichtsklasse startberechtigt.
4. Der letzte Jahrgang Männer U 17 ist bis einschließlich Oberliga Männer nur in der dem tatsächlichen Körpergewicht entsprechenden Gewichtsklasse startberechtigt.
5. Für einen Verein kann während der Saison nur eine Mannschaft in jeder Liga starten (Ausnahme Kreisliga – siehe 4.2.11 Abs. 8).
6. Die Doppelstarterlaubnis wird dem Ligabeauftragten zusammen mit dem Original der Mannschaftsstartliste zugestellt.
   Wer dort von dem Ligabeauftragten nicht "genehmigt" wurde, ist nicht startberechtigt.
7. Die Mannschaftsstartberechtigung hat nur Gültigkeit im Zusammenhang mit der Mannschaftsstartliste:
8. Kommt ein Kämpfer/in ohne Judo-Pass zur Waage, dann kann der/die Kämpfer/in zum Einsatz kommen, wenn er/sie sich
   a) mit einem Lichtbildausweis ausweisen kann
   b) und in der kontrollierten Mannschaftsstartliste aufgeführt ist.

   Der fehlende Judo-Pass führt zu einem Ordnungsgeld in Höhe von 5,00 €.
   Dies muss direkt vor Ort an den/die leitende/n Kampfrichter/in bezahlt werden (siehe 6.1 Abs. d).
9. Wenn eine Mannschaft im Ligabereich ohne Mannschaftsstartliste zur Waage kommt, ist sie nicht startberechtigt und die Kämpfe werden jeweils mit 7:0 (70:0) für die gegnerische(n) Mannschaft(en) gewertet. Der Nachweis der Mannschaftsstartliste ist zukünftig auch elektronisch durch den Verein möglich. Diese Regelung gilt für die Bezirks-, Landes- und Oberliga.
   Die Manipulation der Mannschaftsstartliste führt zum Ausschluss der Mannschaft vom laufenden Ligabetrieb (siehe 6.1 Abs. f).
10. Hat ein Judoka in der 1. und 2. Bundesliga nicht mehr als 2 Kämpfe absolviert, darf er für seinen Heimatverein in einer NRW-Liga (Ober- bis Bezirksliga) an den Start gehen (siehe Punkt 2).

4.2.9 Werbung / Judogi

- Hinsichtlich des Tragens oder der Anbringung von Werbeschriften und Rückennummern auf Judogis sowie sonstiger Werbemaßnahmen im Zusammenhang mit Ligaveranstaltungen wird auf die Werberichtlinien des DJB bzw. NWJV verwiesen (siehe Vergaberichtlinien für Veranstaltungen).
- Das Tragen von farbigen Judogi anstelle des roten und weißen Gürtels ist unter der Voraussetzung erlaubt, dass alle Mannschaftsmitglieder einheitlich antreten.
- Für den Fall, dass beide Mannschaften in gleicher oder ähnlicher Farbkombination antreten, muss die Gastmannschaft im weißen, mitzubringenden Ersatz-Judogi antreten.

4.2.10 Mannschaftsdoppelstart

- Hat ein Judoka mehr als zwei Kämpfe in einer Liga bestritten, so darf er/sie nicht mehr in einer unteren Liga eingesetzt werden.
- Wird der/die Sportler/in trotzdem eingesetzt, führt dies zum Punktabzug (siehe 6.1 Abs. a).

4.2.11 Ligen

4.2.11.1. Kreis-, Bezirks- und Landesliga Männer

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

- Die Qualifikation durch den dafür vorgesehenen Aufstiegsmodus
- Die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 50,00 €.
- Die Zahlung der Kaution, sofern sie noch nicht vorliegt, erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung
- Die Zahlung des Meldegeldes.
- Die Zahlung des Meldegeldes erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung.
  Die Bankverbindungen sind dem/r Ligabeauftragten bis spätestens zum Meldetermin schriftlich mitzuteilen, da sonst das Startrecht verloren geht.
  Überweisungen müssen bis spätestens zum Meldetermin erfolgt sein.
- Die Anerkennung des Liga-Statuts erfolgt durch die Zahlung des Startgeldes.

2. Für die Ligen ist eine Kaution und ein Meldegeld zu entrichten.
   Kaution: (z.Zt. 50,00 €)
   Die Kautionshöhe wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.
   Die Höhe der Kaution einer Ebene sollte gleich sein.
   Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus der Liga aus, so verfällt die Kaution (es zählt der 01.01. des laufenden Sportjahres).
   Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so sind ihnen diese zu erstatten.
   Sollte die Höhe der Kaution zur Zahlung der Ordnungsgelder (siehe 6.1 Abs. d) und/oder zur Zahlung der nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung (siehe 4.2.6) nicht ausreichen, ist der Verein verpflichtet, diese Kosten nachträglich zu erstatten.
3. **Meldegeld:** (die Höhe ist unterschiedlich geregelt)
   Das Meldegeld der Ligen wird von den Bezirksfachtagungen festgelegt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.
   Das Meldegeld muss die jeweiligen Kosten decken (Kampfrichter/in, Ligaleitung etc.)
   Nichtverbrauchte Meldegelder sind auf die nächste Saison vorzutragen.
4. Die Ligen sollen mit jeweils neun Mannschaften durchgeführt werden.
   Bei begründeten Härten können die Ligen aufgestockt werden (hierüber entscheiden die verantwortlichen Ligabeauftragten).
5. Die Ligen werden in Dreierturnierform (Jeder gegen Jeden) durchgeführt.
   Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf geändert werden kann.
6. **Heimrecht**

- Die drei bestplatzierten Vereine der jeweiligen letzten Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen.
- Die restlichen Mannschaften erhalten eine Heimveranstaltung.

- Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.

7. **Wettkampftage:**
   Die Wettkämpfe der Ligen werden jeweils an den festgesetzten Terminen durchgeführt.
   Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt jeweils eine Stunde vor Wettkampfbeginn (Waage und Kampfbeginn jeweils zur vollen Stunde).
   Die Wettkämpfe können samstags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr oder sonntags in der Zeit von 11 bis 13 Uhr stattfinden.
   In Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem Ressortleiter Kampfrichterwesen und den Gastvereinen Können Waagezeit und Wettkampfbeginn vorverlegt bzw. auf später verschoben werden.
   Auch ist eine Verlegung des Wettkampftages auf Freitag, 20 Uhr (Wettkampfbeginn) in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich (s. o.).
8. **Auf- und Abstiegsregelung:**
   (je nach Liga-Zugehörigkeit unterschiedlich)
   Kreis- und Bezirksliga: kein Absteiger, Erstplatzierte/r steigt/en in die höhere Liga auf.
   Landesliga: letztplatzierter Verein steigt ab, Erstplatzierte/r nehmen an der Aufstiegsrunde zur Oberliga teil.
   2 Vertreter Bezirk Arnsberg
   2 Vertreter Bezirk Düsseldorf
   2 Vertreter Bezirk Köln
   1 Vertreter Bezirk Detmold
   1 Vertreter Bezirk Münster
9. **Modus Aufstiegsrunde zur Oberliga:**
   In zwei Viererpools kämpft Jeder gegen Jeden.
   Die Finalteilnehmer werden über Kreuz zwischen den ersten Beiden der jeweiligen Pools ermittelt.
   Es steigen zwei Mannschaften auf.
   Der weitere Aufstieg in allen Ligen hängt vom Auf- und Abstieg der höheren Ligen ab.
10. **Mannschafts-Mehr-Start**
    - In der niedrigsten Liga des NWJV ist ein Start von zwei oder mehr Mannschaften aus einem Verein möglich.
    - Pro gemeldete Mannschaft muss je eine Mannschaftsstartliste erstellt werden.
    - Ein Wechsel in der laufenden Saison eines Kämpfers zwischen den einzelnen Mannschaften ist nicht möglich.
    - Im Falle der Teilnahme an der Aufstiegsrunde zur Bezirksliga dürfen alle Kämpfer der verschiedenen Kreisliga-Listen eingesetzt werden.
11. Zusendung der Abschlusstabelle der Landesliga bzw. Mitteilung der Teilnehmer an der Aufstiegsrunde zur Oberliga mit Angabe von Anschrift, Telefon etc. am Ende der Landesliga-Saison durch den/die Staffelleiter/in.

4.2.11.2 Oberliga Männer und Frauen

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

- Die Qualifikation durch die dafür vorgesehenen Aufstiegskämpfe.
- Die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 100,00 €.
- Die Zahlung der Kaution, sofern sie noch nicht vorliegt erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung.
- Die Zahlung des Meldegeldes.
- Die Zahlung des Meldegeldes erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung.
  Die Bankverbindungen sind der Geschäftsstelle des NWJV bis spätestens zum Meldetermin schriftlich mitzuteilen, da sonst das Startrecht verloren geht.
  Überweisungen müssen bis spätestens zum Meldetermin erfolgt sein.
- Die Anerkennung des Liga-Statuts erfolgt durch die Zahlung des Meldegeldes.

2. Für die Liga ist eine Kaution und ein Meldegeld zu entrichten.
   Kaution: (z.Zt. 100,00 €)
   Die Kautionshöhe wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.
   Die Höhe der Kaution einer Ebene sollte gleich sein.
   Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus der Liga aus, so verfällt die Kaution (es zählt der 01.01. des laufenden Sportjahres).
   Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so sind ihnen diese zu erstatten.
   Sollte die Höhe der Kaution zur Zahlung der Ordnungsgelder (siehe 6.1 Abs. d) und/oder zur Zahlung der nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung (siehe 4.2.6) nicht ausreichen, ist der Verein verpflichtet, diese Kosten nachträglich zu erstatten.
3. **Meldegeld: (z.Zt. 250,00 €)**
   Das Meldegeld der Liga wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.
   Das Meldegeld muss die jeweiligen Kosten decken (Kampfrichter/in, Ligaleitung etc.).
4. Der Oberliga gehören 12 Mannschaften an.
5. Die Liga wird Turnierform (Jeder gegen Jeden) durchgeführt.
   Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf einer Oberliga-Veranstaltung geändert werden kann.
6. **Heimrecht:**

- Die drei bestplatzierten Vereine der letzten Oberliga-Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen.
- Die restlichen Mannschaften erhalten mindestens eine Heimveranstaltung.
- Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.

7. **Kampfpaarungen:**

<u>1. Kampftag</u>	
1-2, 3-4, 1-3, 2-4, 1-4, 2-3	(Los-Nr. 1 Ausrichter)
5-6, 7-8, 5-7, 6-8, 5-8, 6-7	(Los-Nr. 5 Ausrichter)
9-10, 11-12, 9-11, 10-12, 9-12, 10-11	(Los-Nr. 9 Ausrichter)
<u>2. Kampftag</u>	
5-9, 1-5, 1-9	(Los-Nr. 1 Ausrichter)
6-10, 2-6, 2-10	(Los-Nr. 2 Ausrichter)
4-8, 12-4, 12-8	(Los-Nr. 12Ausrichter)
7-11, 3-7, 3-11	(Los-Nr. 3 Ausrichter)
<u>3. Kampftag</u>	
1-6, 11-1, 11-6	(Los-Nr. 11Ausrichter)
2-12, 5-2, 5-12	(Los-Nr. 5 Ausrichter)
3-9, 8-3, 8-9	(Los-Nr. 8 Ausrichter)
4-10, 7-4, 1-10	(Los-Nr. 7 Ausrichter)
<u>4. Kampftag</u>	
1-8, 10-1, 10,8	(Los-Nr. 10Ausrichter)
2-7, 9-2, 9-7	(Los-Nr. 9 Ausrichter)
3-6, 12-3, 12-6	(Los-Nr. 12Ausrichter)
5-11, 4-5, 4-11	(Los-Nr. 4 Ausrichter)
<u>5. Kampftag</u>	
1-12, 7-1, 7-12	(Los-Nr. 7 Ausrichter)
2-8, 11-2, 11-8	(Los-Nr. 11Ausrichter)
5-10, 3-5, 3-10	(Los-Nr. 3 Ausrichter)
4-9, 6-4, 6-9	(Los-Nr. 6 Ausrichter)

8. **Wettkampftage:**
   Die Wettkämpfe der Liga werden jeweils an den festgesetzten Terminen durchgeführt.
   Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt jeweils eine Stunde vor Wettkampfbeginn (Waage und Kampfbeginn jeweils zur vollen Stunde).
   Die Wettkämpfe können samstags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr oder sonntags in der Zeit von 11 bis 13 Uhr stattfinden.
   In Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem Ressortleiter Kampfrichterwesen und den Gastvereinen können Waagezeit und Wettkampfbeginn vorverlegt bzw. auf später verschoben werden.
   Auch ist eine Verlegung des Wettkampftages auf Freitag, 20 Uhr (Wettkampfbeginn) in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich (s. o.).
9. **Auf- und Abstiegsregelung:**
   Aufsteiger:
   Der Erstplatzierte der Oberliga steigt in die Regionalliga auf.
   Der weitere Aufstieg hängt vom Auf- und Abstieg der höheren Ligen ab.
   Die Bezirke suchen für die Ausrichtung der Aufstiegsrunde selbstständig nach nach einem Verein, der die Ausrichtung übernimmt (Reihenfolge der Bezirke: Arnsberg, Köln, Münster, Detmold, Düsseldorf).
   Absteiger:
   Die elft- und zwölftplazierten Mannschaften steigen in die entsprechende untergeordnete Liga ab.
   Der weitere Abstieg richtet sich nach dem Auf- und Abstieg der höheren Ligen.

4.2.11.3 Landesligen Frauen Rheinland und Westfalen

1. Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist:

- Die Qualifikation durch die dafür vorgesehenen Aufstiegskämpfe.
- Die Hinterlegung einer Kaution in Höhe von 100,00 €.
- Die Zahlung der Kaution, sofern sie noch nicht vorliegt, erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung.
- Die Zahlung des Meldegeldes.
- Die Zahlung des Meldegeldes erfolgt per Bankeinzug oder Überweisung.
  Die Bankverbindungen sind der Geschäftsstelle des NWJV bis spätestens zum Meldetermin schriftlich mitzuteilen, da sonst das Startrecht verloren geht.
  Überweisungen müssen bis spätestens zum Meldetermin erfolgt sein.
- Die Anerkennung des Liga-Statuts erfolgt durch die Zahlung des Meldegeldes.

2. Für die Ligen ist eine Kaution und ein Meldegeld zu entrichten.
   Kaution: (z.Zt. 100,00 €)
   Die Kautionshöhe wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.
   Die Höhe der Kaution einer Ebene sollte gleich sein.
   Tritt ein Verein nach Beginn der Saison aus der Liga aus, so verfällt die Kaution (es zählt der 01.01 des laufenden Sportjahres).
   Entstehen den Ausrichtern durch den Austritt dieses Vereins nachweisbare Kosten, so sind ihnen diese zu erstatten.
   Sollte die Höhe der Kaution zur Zahlung der Ordnungsgelder (siehe 6.1 Abs. d) und/oder zur Zahlung der nachweisbar entstandenen Kosten der Veranstaltung (siehe 4.2.6) nicht ausreichen, ist der Verein verpflichtet diese Kosten nachträglich zu erstatten.
3. **Meldegeld: (z.Zt. 250,00 €)**
   Das Meldegeld der Ligen wird von den verantwortlichen Ligabeauftragten festgesetzt und bedarf der Zustimmung der Sportreferententagung.
   Das Meldegeld muss die jeweiligen Kosten decken (Kampfrichter/in, Ligaleitung etc.)
4. Die Landesliga der Frauen ist zweigeteilt.
   Sie unterteilt sich in die Liga Rheinland mit den Bezirken Düsseldorf und Köln und in die Liga Westfalen mit den Bezirken Arnsberg, Detmold und Münster.
   Beide Ligen sollen mit bis zu 12 Mannschaften durchgeführt werden.
   Bei begründeten Härten können die Ligen aufgestockt werden, ggf. können Vereine auch der anderen Liga zugeordnet werden (hierüber entscheiden die verantwortlichen Ligabeauftragten).
5. Die Liga wird in Turnierform (Jeder gegen Jeden) durchgeführt.
   Jeder Mannschaftskampf gilt in sich abgeschlossen, so dass die Mannschaft vor jedem weiteren Mannschaftskampf einer Landesliga-Veranstaltung geändert werden kann.
6. **Heimrecht:**

- Die drei bestplatzierten Vereine der letzten Landesliga-Saison erhalten zwei Heimveranstaltungen.
- Die restlichen Mannschaften erhalten eine Heimveranstaltung.
- Die Wettkampfpaarungen werden vor Beginn der Saison im Losverfahren ermittelt.

7. **Kampfpaarungen:**

<u>1. Kampftag</u>	
1-2, 3-4, 1-3, 2-4, 1-4, 2-3	(Los-Nr. 1 Ausrichter)
5-6, 7-8, 5-7, 6-8, 5-8, 6-7	(Los-Nr. 5 Ausrichter)
9-10, 11-12, 9-11, 10-12, 9-12, 10-11	(Los-Nr. 9 Ausrichter)
<u>2. Kampftag</u>	
5-9, 1-5, 1-9	(Los-Nr. 1 Ausrichter)
6-10, 2-6, 2-10	(Los-Nr. 2 Ausrichter)
4-8, 12-4, 12-8	(Los-Nr. 12Ausrichter)
7-11, 3-7, 3-11	(Los-Nr. 3 Ausrichter)
<u>3. Kampftag</u>	
1-6, 11-1, 11-6	(Los-Nr. 11Ausrichter)
2-12, 5-2, 5-12	(Los-Nr. 5 Ausrichter)
3-9, 8-3, 8-9	(Los-Nr. 8 Ausrichter)
4-10, 7-4, 1-10	(Los-Nr. 7 Ausrichter)
<u>4. Kampftag</u>	
1-8, 10-1, 10,8	(Los-Nr. 10Ausrichter)
2-7, 9-2, 9-7	(Los-Nr. 9 Ausrichter)
3-6, 12-3, 12-6	(Los-Nr. 12Ausrichter)
5-11, 4-5, 4-11	(Los-Nr. 4 Ausrichter)
<u>5. Kampftag</u>	
1-12, 7-1, 7-12	(Los-Nr. 7 Ausrichter)
2-8, 11-2, 11-8	(Los-Nr. 11Ausrichter)
5-10, 3-5, 3-10	(Los-Nr. 3 Ausrichter)
4-9, 6-4, 6-9	(Los-Nr. 6 Ausrichter)

8. **Wettkampftage:**
   Die Wettkämpfe der Liga werden jeweils an den festgesetzten Terminen durchgeführt.
   Die Waagezeit beträgt 30 Minuten und beginnt jeweils eine Stunde vor Wettkampfbeginn (Waage und Kampfbeginn jeweils zur vollen Stunde).
   Die Wettkämpfe können samstags in der Zeit von 15 bis 19 Uhr oder sonntags in der Zeit von 11 bis 13 Uhr stattfinden.
   In Ausnahmefällen und nur nach Rücksprache mit dem/der zuständigen Ligabeauftragten, dem Ressortleiter Kampfrichterwesen und den Gastvereinen Können Waagezeit und Wettkampfbeginn vorverlegt bzw. auf später verschoben werden.
   Auch ist eine Verlegung des Wettkampftages auf Freitag, 20 Uhr (Wettkampf-beginn) in Ausnahmefällen und nach vorheriger Rücksprache möglich (s.o.)
9. **Auf- und Abstiegsregelung**
   Aufsteiger:
   Die drei erstplazierten Vereine aus den Ligen Rheinland und Westfalen qualifizieren sich für die Aufstiegsrunde, die am Ende der Saison durchgeführt wird.
   Modus Aufstiegsrunde zur Oberliga:
   In zwei Dreier-Pools kämpft Jeder gegen Jeden. Anschießend kämpfen jeweils die erst- und zweitplazierten Mannschaften aus den beiden Pools über kreuz gegeneinander. Die beiden siegreichen Mannschaften steigen auf, die Verlierer kämpfen Platz drei aus.
   Der weitere Aufstieg in allen Ligen hängt vom Auf- und Abstieg der höheren Ligen ab.

Die Bezirke suchen für die Ausrichtung der Aufstiegsrunde selbstständig nach nach einem Verein, der die Ausrichtung übernimmt (Reihenfolge der Bezirke: Arnsberg, Köln, Münster, Detmold, Düsseldorf).

Absteiger:

Kein Absteiger, es sei denn, es melden mehr Mannschaften als Startplätze zur Verfügung stehen.

Dann findet vor Beginn der Landesliga-Saison eine Qualifikationsrunde statt. Hier nehmen die letztplatzierten Mannschaften der Landesliga und die neu gemeldeten Mannschaften teil.

Modus:

Poolsystem

4.3 Transfer-Richtlinien

Die jeweils gültigen Transfer-Richtlinien des DJB bzw. NWJV sind Bestandteil dieses Statutes.

4.4 Rechtswesen

- Bei Verstößen gegen die Wettkampfordnung des NWJV ist Protest sowie gegen verhängte Ordnungsgelder oder Kautionsabzüge Widerspruch möglich.
- Der Protest/Widerspruch ist unter schriftlicher Begründung binnen 14 Tage an die Geschäftsstelle zu richten.
- Über den Widerspruch entscheidet das Präsidium abschließend.
- Die durch den Protest tatsächlich entstandenen Kosten sind im Rahmen einer Entscheidung der unterliegenden Partei aufzuerlegen.
- Als Kosten sind die Reisekosten, die Tage- und Übernachtungsgelder, die Porto- und Telefonkosten sowie sonstige Schreibauslagen der für den Protest zuständigen Entscheidungsgremien des NWJV anzusehen.
- Auslagen für Rechtsanwälte oder andere Berater eines Vereins oder des NWJV werden grundsätzlich nicht erstattet.

5. Anti-Doping-Code

(Im Nachfolgenden in diesem Abschnitt zitierte Ziffern sind solche dieses Anti-Doping-Code)

1. Abschnitt: Allgemeiner Teil

Artikel 1: Anwendungsbereich

1.1. Athleten deutscher Staatsangehörigkeit

Der Anti-Doping-Code (im folgenden kurz **>>ADC>>** genannt) findet Anwendung auf alle Athleten (1) mit deutscher Staatsangehörigkeit, die mindestens 14 Jahre alt und Mitglied in einem dem zugehörigen Mitgliedsverband bzw. Verein sind oder als Mitglied eines Teams mit deutscher Lizenz am Sportbetrieb in Deutschland teilnehmen oder mittelbar auf jede andere mögliche Art und Weise dem Regelwerk des Deutschen Judo-Bundes e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. unterliegen, anwendbar.

1.2. Athleten ausländischer Staatsangehörigkeit

Der ADC ist ferner auf Athleten mit ausländischer Staatsangehörigkeit, die aufgrund eines vom Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V. ausgestellten Judopasses oder sonstiger Wettkampfberechtigung bzw. als Mitglied eines Teams mit deutscher Wettkampfberechtigung am Judosportbetrieb in Deutschland teilnehmen, anwendbar.

1.3. Wettkampfteilnehmer

Der ADC findet zudem Anwendung auf alle Teilnehmer an einem Wettkampf, einer Wettkampfveranstaltung oder am Sportbetrieb im Zuständigkeitsbereich des Deutschen Judo-Bundes e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V.
Mit der Teilnahme an einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung des Deutschen Judo-Bundes e.V. oder eines dem Deutschen Judo-Bund e.V. zugehörigen Mitgliedsverbandes (hier: Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V.) oder einer Interessengemeinschaft, die Judowettbewerbe austrägt, erkennt der Athlet die Geltung dieses ADC an und unterwirft sich insoweit dessen Bestimmungen.

1.4. Athletenbetreuer

Darüber hinaus findet der ADC auch Anwendung auf Athletenbetreuer, die einen Athleten, der diesem ADC unterliegt, im weitesten Sinne unterstützen und/oder mit ihm zusammenarbeiten.
Soweit bestimmte Vorschriften nur auf eine bestimmte Gruppe von Athleten (z.B. Mitglieder eines nationalen oder internationalen Testpools) anzuwenden sind, ist dies ausdrücklich in den Bestimmungen genannt.

Artikel 2: Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Jede Form von Doping ist sowohl im als auch außerhalb des Wettkampfes verboten. Doping wird definiert als das Vorliegen eines oder mehrerer der nachfolgend in Artikel 2.1 bis Artikel 2.9 festgelegten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

(1) Im Folgenden wird nur die männliche Form verwendet, diese schließt die weibliche Form jedoch mit ein.

2.1. Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes (2), seiner Metaboliten oder Marker in den Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsproben eines Athleten

2.1.1. Es ist die persönliche Pflicht jedes Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff oder seine Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in ihrer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe gefunden werden. Demgemäß ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Athleten vorliegen muss, um eine Anti-Doping-Regelverletzung gem. Art. 2.1. nachzuweisen.

2.1.2. Die Anwesenheit jeder beliebigen Menge eines verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten begründet einen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung. Für Wirkstoffe, für die in der *„Liste der verbotenen Wirkstoffe und verbotenen Methoden“* der WADA jedoch ein Grenzwert speziell aufgeführt wird, gilt dies erst ab Überschreiten dessen.

2.1.3. Als Ausnahme von der allgemeinen Regel des Art. 2.1. kann die *„Liste der verbotenen Wirkstoffe* und *verbotenen Methoden der WADA“(3)* besondere Kriterien für den Nachweis von verbotenen Wirkstoffen aufstellen, die auch vom Körper selbst (endogen) produziert werden können.

2.2. Der Gebrauch oder versuchte Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (4)
Der Erfolg oder der Misserfolg des Gebrauchs eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode ist unerheblich. Es genügt, dass der verbotene Wirkstoff oder die verbotene Methode gebraucht oder ihr Gebrauch versucht wurde, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu begehen.

2.3. Die Verweigerung oder das Unterlassen ohne zwingenden Grund, sich einer zulässigen Probenahme zu unterziehen, nach ordnungsgemäßer Aufforderung hierzu, die gemäß den Bestimmungen dieses ADC oder anderer anwendbarer Anti-Doping-Bestimmungen zulässig ist, oder jeder anderweitige Versuch, sich der Probenahme vorsätzlich zu entziehen.

2.4. Der Verstoß gegen die Vorschriften dieses ADC, des NADA-Code oder anderer anwendbarer Vorschriften zur Verfügbarkeit des Athleten für Trainingskontrollen, einschließlich versäumter Kontrollen und des Versäumnisses, die erforderlichen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit gem. Art. 6 zu machen.

2.5. Die unzulässige Einflussnahme oder der Versuch der unzulässigen Einflussnahme auf irgendeinen Teil des Dopingkontrollverfahrens.

(2) siehe die Definition in Art. 4.1
(3) siehe Art. 4.4
(4) siehe die Definition in Art. 4.2

2.6. Der Besitz von verbotenen Wirkstoffen und verbotenen Methoden.

2.6.1 Besitz des Athleten

Verboten ist der Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der *„Liste verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden der WADA“* auch außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, zu jeder Zeit und an jedem Ort, oder der Besitz verbotener Methoden (5) durch einen Athleten, sofern der Athlet nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) statthaft oder aufgrund anderer überzeugender Begründung gerechtfertigt ist.

2.6.2. Besitz des Athletenbetreuers

Verboten ist der Besitz von Wirkstoffen, die gemäß der *„Liste verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden der WADA“* auch außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, oder der Besitz verbotener Methoden (6) durch Athletenbetreuer (insbesondere Ärzte, Trainer, Betreuer und Hilfspersonal) im Zusammenhang mit einem Athleten, Wettkampf oder Training, sofern der Athletenbetreuer nicht den Nachweis erbringt, dass der Besitz dem Athleten aufgrund einer medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) gestattet wurde oder aufgrund anderer überzeugender Begründungen gerechtfertigt ist.

2.7. Handel mit einem verbotenen Wirkstoff oder einer verbotenen Methode.

2.8. Die Verabreichung oder versuchte Verabreichung von verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden an Athleten oder die Beihilfe, Unterstützung, Anleitung, Anstiftung, Verschleierung oder sonstige Tatbeteiligung bei einem Verstoß oder einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen.

2.9. Die Teilnahme am Wettkampf oder der Versuch der Teilnahme während einer Sperre eines internationalen oder eines nationalen Sportfachverbandes.

Artikel 3: Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen

3.1. Darlegungs-, Beweislast und Beweismaß

3.1.1. des Deutschen Judo-Bundes e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verbandes e.V.

Der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. trägt die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Der Beweis hierfür ist erbracht, wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit hinreichender Sicherheit feststeht.

(5) Diese Wortwahl resultiert aus der unmittelbaren Übersetzung des Welt Anti-Doping-Code; gemeint ist z.B. der Besitz der entsprechenden Utensilien und Instrumente.
(6) siehe vorherige Fußnote

3.1.2. des Athleten
Wenn nach diesem Regelwerk die Darlegungs- und Beweislast dem Athleten oder einer anderen Person, dem/der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, auferlegt wird, um eine Vermutung zu widerlegen (7) oder das Vorliegen bestimmter Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, ist das Beweismaß die überwiegende Wahrscheinlichkeit.

3.2. Beweismittel und Beweisregeln
Der Beweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann durch jedes nach der Zivilprozessordnung zulässige Beweismittel, einschließlich Geständnis, geführt werden.
Die folgenden Beweisregeln finden bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen Anwendung:

3.2.1.
Bei von der WADA akkreditierten Laboren wird widerlegbar vermutet, dass diese die Analysen der Proben gemäß dem *Internationalen Standard für Labore* durchgeführt und die Proben entsprechend gelagert und aufbewahrt haben. Die Vermutung ist widerlegt, wenn eine Abweichung vom *Internationalen Standard für Labore* feststeht. In diesem Fall trifft den Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. die Beweislast, dass dieses Abweichen das positive Analyseergebnis nicht beeinflusst hat.

3.2.2.
Abweichungen vom *Internationalen Standard für Kontrollen* ändern an einer Verwertbarkeit eines positiven Analyseergebnisses oder an einem Vorliegen eines sonstigen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nichts. In einem solchen Fall trägt jedoch der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. die Beweislast dafür, dass solche Abweichungen das positive Analyseergebnis oder die Tatsachengrundlage für einen sonstigen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht beeinflusst haben.

Artikel 4: Die Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA

4.1. Verbotene Wirkstoffe
Als verbotener Wirkstoff ist jeder Wirkstoff einschließlich seiner Marker und Metaboliten anzusehen, der in der *Liste verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden* der WADA als solcher aufgeführt ist.

4.2. Verbotene Methoden
Als verbotene Methode ist jede Methode anzusehen, die in der *Liste verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden* der WADA als solche aufgeführt ist.

4.3. Spezielle Wirkstoffe
Die *Liste verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden* der WADA enthält auch Wirkstoffe, die aufgrund ihrer großen Verbreitung in medizinischen und anderen Produkten besonders leicht zu unbeabsichtigten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen führen können oder deren wirksamer Missbrauch als Dopingmittel weniger wahrscheinlich ist. Diese Wirkstoffe sind in der Liste als *spezielle Wirkstoffe* gekennzeichnet.

(7) siehe z.B. Art. 3.2.1.

4.4. Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden der WADA

Die *Liste verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden* der WADA gilt in ihrer jeweils gültigen Fassung. Sie wird jährlich aktualisiert und auf der Homepage der WADA (www.wada-ama.org) veröffentlicht. Eine neu aktualisierte Liste tritt drei Monate nach ihrer Veröffentlichung bzw. zu dem von der WADA mitgeteilten Datum in Kraft.

Artikel 5: Medizinische Ausnahmegenehmigung (Therapeutic Use Exemption – TUE)

5.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Bei Vorliegen einer medizinischen Indikation kann einem Athleten auf seinen Antrag hin der Gebrauch bestimmter – ansonsten verbotener – Wirkstoffe oder bestimmter – ansonsten verbotener – Methoden durch eine medizinische Ausnahmegenehmigung (TUE) ausnahmsweise genehmigt werden. Welche Wirkstoffe oder Methoden genehmigungsfähig sind, ergibt sich aus der *„Liste verbotener Wirkstoffe* und *verbotener Methoden“* der WADA.

5.1.1. Angehörige des internationalen Testpools

Die Angehörigen des internationalen Testpools müssen sich den Gebrauch verbotener Wirkstoffe bzw. verbotener Methoden im Wege der medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) von der EJU bzw. IJF genehmigen lassen. Das Verfahren und die Kriterien bestimmen sich nach dem Regelwerk der EJU und IJF.
Die EJU bzw. der IJF kann für die deutschen Mitglieder des internationalen Testpools seine Zuständigkeit auf die NADA übertragen. In diesem Fall bestimmt sich das Verfahren nach Art. 5.1.2.

5.1.2. Angehörige eines Testpools der NADA (8)

Die Angehörigen eines Testpools der NADA müssen sich den Gebrauch verbotener Wirkstoffe bzw. verbotener Methoden im Wege der medizinischen Ausnahmegenehmigung (TUE) vom Ärztekomitee für medizinische Ausnahmegenehmigungen der NADA genehmigen lassen.

a) Die Anträge auf Erteilung eines TUE sind der NADA über den Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. zu übersenden, dabei sind die von der NADA zur Verfügung gestellten Formulare (www.nada-bonn.de) zu verwenden und die dort verlangten Informationen zu geben bzw. Dokumente beizufügen. Eine TUE kann erst nach Eingang eines vollständigen, vom behandelnden Arzt und dem Antragsteller bzw. den Erziehungsberechtigten unterzeichneten Antrag **im Original** bearbeitet werden.
Der Antrag auf Genehmigung von verbotenen Wirkstoffen und Methoden, die auch im Training verboten sind, ist vor dem Gebrauch bzw. der Anwendung zu stellen. Andernfalls hat der Athlet den Antrag baldmöglichst, spätestens jedoch **21 Tage** vor dem nächsten Wettkampf, an dem er teilnehmen möchte, zu stellen. Die NADA ist nicht verpflichtet, Anträge zu bearbeiten, die in einem kürzeren Zeitraum eingereicht werden.

(8) Hierzu zählen der Nationale Testpool (NTP), der Allgemeine Testpool 1 (ATP 1) und der Allgemeine Testpool 2 (ATP 2)

b) Ausnahmsweise kann die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffes oder einer verbotenen Methode der NADA auf den entsprechenden Formularen nachträglich angezeigt oder beantragt werden, wenn eine **Notfallbehandlung** oder die Behandlung einer akuten Krankheit erforderlich war **und** ansonsten die Voraussetzung für die Erteilung einer TUE zum Zeitpunkt der Anwendung vorgelegen haben.
Die Anzeige der Notfallbehandlung hat **unverzüglich,** spätestens jedoch **vor** der Teilnahme am Wettkampf, beim für diesen Wettkampf zuständigen Anti-Doping-Beauftragten des Veranstalters oder Verbandes zu erfolgen. Ist dieser nicht an der Wettkampfstätte erreichbar, ist die Notfallbehandlung gegenüber dem Wettkampfgericht anzuzeigen. Erfolgte die Notfallbehandlung während des Wettkampfes, hat die Anzeige unmittelbar nach Beendigung des Wettkampfes zu erfolgen. Eine Anzeige nach der Aufforderung zur Dopingkontrolle ist **nicht** zulässig.
Im Falle des Standardverfahrens auf Erteilung einer TUE erhält der Athlet nachträglich eine Genehmigung, sofern die Behandlung über die akute Notfallbehandlung hinaus geht. Ansonsten gilt die Notfallbehandlung mit Erhalt des vollständigen Antrages als genehmigt. Die NADA kann die Notwendigkeit der Notfallbehandlung überprüfen und ggf. die Genehmigung widerrufen.

c) Das weitere Verfahren und die Kriterien für die Erteilung einer TUE bestimmen sich nach Art. 5.3. bis 5.7. des NADA-Code.

5.1.3 Sonstige Athleten

a) Athleten, die nicht Angehörige eines Testpools sind und die diesem Regelwerk unterliegen, können sich im Falle einer nicht-systemischen Anwendung von Glukokortikoiden (d.h. als Injektion in Gelenke, an Muskel- oder Sehnenansätze) und der inhalativen Anwendung von Beta-2-Agonisten (beschränkt auf Formoterol, Salbutamol, Salmeterol und Terbutalin) und Glukokortikoiden die medizinische Notwendigkeit durch ein ärztliches Attest vor der Anwendung bestätigen lassen.

b) Athleten, die **älter als 50 Jahre** sind und keinem Testpool angehören, weisen in Erweiterung von Ziff. 5.1.3. a) die erforderliche Behandlung mit Beta-Blockern und Diuretika und die erforderliche Behandlung eines Diabetes mellitus mit Insulin durch eine ärztliche Bescheinigung des behandelnden Arztes nach.

c) In den Ausnahmen Ziff. 5.1.3.a) und b) sind weder ein Antrag noch das Genehmigungsverfahren erforderlich. Das Attest ist in Kopie mitzuführen und bei einer Dopingkontrolle dem Kontrollprotokoll zwingend beizufügen, andernfalls liegt ein Verstoß gegen Art. 2.1. vor. Die NADA ist berechtigt, die medizinische Notwendigkeit und die Applikation des verbotenen Wirkstoffes zu überprüfen und ggf. nicht anzuerkennen.

d) Vor der Teilnahme an internationalen Wettkämpfen ist in jedem Fall eine TUE bei der NADA oder der EJU bzw. IJF entsprechend deren Bestimmungen einzuholen. Das Verfahren und die Kriterien für die Erteilungen bestimmen sich nach den Regeln der NADA oder der EJU bzw. IJF.

e) Athleten, die nicht Angehörige eines Testpools sind, können ferner eine TUE bei der NADA beantragen, sofern sie darlegen, dass dies für die Wettkampfteilnahme im Ausland erforderlich ist.

5.2. Anzahl der Antragstellungen

Ein Athlet darf eine TUE nur bei einer einzigen Anti-Doping-Organisation bantragen. Im Antrag müssen frühere und/oder bereits anhängige Anträge auf Erteilung einer TUE, deren Adressaten und welche Entscheidung diesbzgl. gefällt wurde, vermerkt sein. Im Falle des Wechsels der Zuständigkeit von NADA zu der EJU bzw. IJF hat der Athlet für den Fall, dass die EJU bzw. IJF die TUE der NADA nicht anerkennt, erneut eine TUE bei der EJU bzw. IJF zu beantragen.

5.3. Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht, vertrauliche Behandlung von Informationen

5.3.1.

Der Antragsteller erklärt mit der Antragstellung sein Einverständnis für die Weiterleitung - unter Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht – aller den Antrag betreffenden Informationen an die Mitglieder des Ärztekomitees und/oder an erforderliche zusätzliche ärztliche Gutachter. Er entbindet seinen behandelnden Arzt insoweit von der ärztlichen Schweigepflicht.

Der Athlet kann die Erlaubnis der Weitergabe von Informationen über seinen Gesundheitszustand an das Ärztekomitee der NADA bzw. der WADA schriftlich gegenüber seinem behandelnden Arzt widerrufen. In diesem Fall kann dem Athleten keine TUE oder keine Verlängerung einer bereits bewilligten TUE erteilt werden.

5.3.2.

Der Antragsteller erklärt mit der Antragstellung außerdem sein schriftliches Einverständnis dafür, dass Entscheidungen des Ärztekomitees an andere Anti-Doping-Organisationen gemäß den Vorschriften des WADA-Code weitergeleitet werden dürfen.

5.4. Nachträgliche Überprüfung, Aufhebung bzw. Erlöschen einer TUE

5.4.1. Nachträgliche Überprüfung und Aufhebung durch das WADA-Ärztekomitee

Die WADA kann jederzeit auf eigene Initiative die durch die NADA oder der EJU bzw. IJF erteilten TUEs überprüfen. Stellt die WADA fest, dass die Erteilung einer TUE nicht dem Internationalen Standard für medizinische Ausnahmegenehmigungen der WADA entspricht, so kann die WADA diese Entscheidung aufheben. Der Athlet, die EJU bzw. IJF sowie alle zuständigen Anti-Doping-Organisationen werden darüber unverzüglich benachrichtigt.

Die Aufhebung gilt nicht rückwirkend und wird 14 Tage nach Benachrichtigung des Athleten von der Entscheidung wirksam. Die Wettkampfergebnisse des Athleten während der Zeit, für die eine TUE bewilligt worden war, werden nicht ungültig. Der Athlet, die NADA oder der EJU bzw. IJF sowie alle zuständigen Anti-Doping-Organisationen werden darüber unverzüglich benachrichtigt.

5.4.2. Nachträgliche Überprüfung der Ablehnung einer TUE

Die WADA kann auf Antrag eines Athleten, dem eine TUE verweigert wurde, diese Verweigerung überprüfen und ggf. den ablehnenden Bescheid aufheben und die Genehmigung erteilen. Der Athlet stellt dem WADA-Ärztekomitee alle Informationen, die ursprünglich der NADA eingereicht worden waren, zur Verfügung und entrichtet eine Antragsgebühr. Bis zum Abschluss der Überprüfung bleibt die ursprüngliche Entscheidung in Kraft. Das weitere Verfahren und die Kriterien bestimmen sich nach dem WADA-Code bzw. den entsprechenden Internationalen Standards.

5.4.3. Rücknahme einer TUE durch die NADA

Eine TUE kann von der NADA, soweit sie die TUE erteilt hat, zurückgenommen werden. Das Verfahren und die Kriterien richten sich nach dem NADA-Code.
Die Wirkung der Erlaubnis endet in einem solchen Fall 14 Tage nach dem Zugang der Mitteilung über die Rücknahme der TUE beim Athleten, es sei denn, der Athlet hat das bewilligende Organ vorsätzlich oder grob fahrlässig getäuscht. In diesem Fall wird die Genehmigung rückwirkend zum Zeitpunkt der Antragstellung für ungültig erklärt.

5.4.4. Erlöschen einer TUE

Eine TUE erlischt mit dem Ablauf des letzten Tages ihrer Laufzeit, sofern sie nicht zuvor nach vorstehenden Vorschriften aufgehoben oder zurückgenommen wurde.

2. Abschnitt: Dopingkontrollverfahren

Artikel 6: Meldepflichten

6.1. Meldepflichten der Athleten

Athleten sind nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verpflichtet, der NADA genaue und aktuelle Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit zu machen. Hierzu ist das über das Internet verfügbare ADAMS-Programm zu verwenden, sofern ein Athlet hierzu Zugang erhalten hat.
In Ausnahmefällen kann der Athlet die Meldung mündlich durch Nachricht auf dem Anrufbeantworter der NADA (0228-81292-0) hinterlassen, sofern kein Internatzugang zur Verfügung steht. In diesen Fällen ist eine schriftliche Meldung unverzüglich, spätestens jedoch nach drei Werktagen (9), bei der NADA nachzureichen und der Grund für den Ausnahmefall in dieser Mitteilung anzugeben.
Diese Informationen werden stets vertraulich behandelt; sie werden ausschließlich für Zwecke der Planung, Koordinierung und Durchführung von Dopingkontrollen verwendet und werden vernichtet, sobald sie nicht mehr den genannten Zwecken dienen.

6.1.1. Mitglieder des nationalen Testpools der NADA (NTP)

Athleten, die Mitglied des NTP sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern

(9) Der Samstag zählt ebenfalls als Werktag

Darüber hinaus haben Mitglieder des NTP der NADA vierteljährlich im Voraus (spätestens bis jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12.) die voraussichtlichen Aufenthaltsorte und –zeiten („Whereabouts“) mitzuteilen.
Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen. Ebenso ist eine Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als **24 Stunden** anzuzeigen, sofern sich die konkrete Erreichbarkeit nicht aus den zuvor gemeldeten Daten ergibt. Sofern die Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern angezeigt wurde, ist eine Nichtteilnahme auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 24 Stunden betragen hätte.
In Mannschaftssportarten sind zusätzlich auch Ort und Zeit von Freundschaftsspielen bzw. anderen Spielansetzungen mitzuteilen. Eine Nichtteilnahme ist auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 24 Stunden betragen hätte.

6.1.2. Mitglieder des Allgemeinen Testpools 1 der NADA (ATP 1)

Athleten, die Mitglied des ATP 1 sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan)
- Ort und Zeit von Wettkämpfen und Trainingslagern

Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen. Ebenso ist eine Abwesenheit vom gewöhnlichen Aufenthaltsort von mehr als **72 Stunden** anzuzeigen, sofern sich die konkrete Erreichbarkeit nicht aus den zuvor gemeldeten Daten ergibt. Sofern die Teilnahme an Wettkämpfen oder Trainingslagern angezeigt wurde, ist eine Nichtteilnahme auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 72 Stunden betragen hätte.
In Mannschaftssportarten sind zusätzlich auch Ort und Zeit von Freundschaftsspielen bzw. anderen Spielansetzungen mitzuteilen. Eine Nichtteilnahme ist auch dann anzuzeigen, wenn die Abwesenheit nicht mehr als 72 Stunden betragen hätte.

6.1.3. Mitglieder des Allgemeinen Testpools 2 der NADA (ATP 2)

Athleten, die Mitglieder des ATP 2 sind, haben die folgenden Angaben zu machen:

- Meldung des Erstwohnsitzes und der gewöhnliche Aufenthaltsort
- Email-Adresse
- Festnetz und Mobilfunknummer
- Ort und Zeit des Trainings (Rahmentrainingsplan)

Alle Änderungen dieser Daten sind unverzüglich anzuzeigen und Aktualisierungen unverzüglich vorzunehmen.

6.1.4. Sonstige Athleten

Die Athleten, die keinem Testpool der NADA angehören, unterliegen keinen Meldepflichten.

6.2. Meldepflichten der Verbände

Der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. stellt der NADA alle notwendigen Informationen zu Wettkämpfen sowie eine Übersicht der zentralen Trainingsmaßnahmen unverzüglich nach Festlegung der Termine zur Verfügung.

6.3. Beendigung der aktiven Laufbahn und Rückkehr in den Wettkampfbetrieb

6.3.1. Mitteilungspflicht

Wenn ein Athlet die aktive Laufbahn beendet oder aus anderen Gründen nicht mehr an Wettkämpfen teilnehmen möchte, ist er verpflichtet, dies der NADA und dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. schriftlich mitzuteilen.

6.3.2. Rücktritt vom Rücktritt

Ein Athlet, der seine aktive Laufbahn beendet und dies gem. Ziff. 6.3.1. mitgeteilt hat, kann erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er der NADA und dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. neun Monate vorher schriftlich mitgeteilt hat, dass er wieder an Wettkämpfen teilnehmen möchte und sich wieder für Trainingskontrollen in diesem Zeitraum bereithält. Hierzu ist zwingend erforderlich, dass der Athlet seinen Meldepflichten gem. Ziff. 6.1. ordnungsgemäß nachkommt.
In begründeten Einzelfällen kann der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. die Frist von neun Monaten verkürzen und eine entsprechende Ausnahmegenehmigung erteilen. Diese Ausnahmegenehmigung ist nur nach Einwilligung der NADA wirksam.

6.3.3. Folgen bei unterlassener Mitteilung

Ein Athlet, der sich weigert oder es unterlässt, sich einer Dopingkontrolle zu unterziehen, weil er die aktive Laufbahn beendet hat oder sich aus einem anderen Grund entschieden hat, nicht an Wettkämpfen teilzunehmen, aber weder an NADA noch den Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. eine Mitteilung gem. Ziff. 6.3.1. gemacht hat, begeht einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Ziff. 2.3.

6.3.4. Kontrollen bei Wettkampfteilnahme

Auch nach seinem Rücktritt aus der Nationalmannschaft oder einem Kader kann ein Athlet, sofern er an Wettkämpfen teilnimmt, einer Dopingkontrolle – wie jeder andere Teilnehmer auch – unterzogen werden.

Artikel 7: Durchführung der Dopingkontrollen

7.1. Allgemeines

Den Dopingkontrollen der NADA, des Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V., der EJU bzw. IJF und der WADA müssen sich alle Athleten unterziehen, die nach Art. 1 dem Anwendungsbereich dieses ADC unterliegen.

7.2. Zuständigkeit für Trainingskontrollen

Für Trainingskontrollen auf dem Gebiet des Bundesrepublik Deutschland ist grundsätzlich die NADA zuständig. Die NADA kann Dritte mit der Durchführung der Kontrollen gem. Art. 7.5. beauftragen.

7.3. Auswahl der Athleten bei Trainingskontrollen

Die NADA wählt die Athleten für die Dopingkontrolle entweder nach dem Zufallsprinzip oder zielgerichtet nach eigenem Ermessen aus. Sie schuldet keine Begründung für die getroffene Auswahl.

7.4. Zuständigkeit für Wettkampfkontrollen

Dopingkontrollen bei Judo-Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland können durch den Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. oder die NADA durchgeführt werden. Der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. und die NADA können Dritte mit der Durchführung der Kontrollen gem. Art. 7.5. beauftragen.

7.5. Durchführung der Dopingkontrollen

Die Durchführung der Kontrollen sowohl im Wettkampf als auch außerhalb des Wettkampfes richtet sich nach den Bestimmungen des NADA-Code in der jeweils geltenden Fassung sowie ergänzend und in Zweifelsfällen nach den jeweils gültigen *International Standard for Testing* der WADA.

Artikel 8: Analyse von Proben

8.1. Allgemeines

Bei Dopingkontrollen entnommene Proben werden in Übereinstimmung mit dem jeweils gültigen *Internationalen Standard for Laboratories* der WADA analysiert. Zum Zwecke der Anti-Doping-Forschung können sie nur verwendet werden, wenn der Athlet auf dem Probeentnahmeformular zugestimmt hat.

8.2. Beauftragung von akkreditierten Laboren

Die Auswahl des mit der Analyse zu beauftragenden Labors liegt im Ermessen der NADA bzw. des Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. Für die Analyse von Proben werden jedoch ausschließlich von der WADA akkreditierte oder anderweitig von der WADA anerkannte Labore ausgewählt.

8.3. Meldung der Analyseergebnisse

Das mit der Analyse beauftragte Labor meldet die Ergebnisse aller Analysen der Organisation, die den Auftrag für die Analyse erteilt hat, sowie den im *International Standard for Laboratories* vorgesehenen Organisationen. Dabei ist der Grundsatz der Vertraulichkeit zu wahren.

8.4. Meldung eines negativen Analyseergebnisses an den Athleten

Ein negatives Analyseergebnis wird dem Athleten auf Anfrage hin schriftlich mitgeteilt. Die Mitteilung eines negativen Ergebnisses hindert die NADA bzw. den Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. nicht, die noch vorliegende Probe erneut unter den Voraussetzungen von Art. 15.2. untersuchen zu lassen und diese im Falle eines positiven Untersuchungsergebnisses als Verstoß gem Art. 2.1. zu werten.

3. Abschnitt: Ergebnismanagement, Sanktionen und Rechtsmittel

Artikel 9: Ergebnismanagement

Von dem Zeitpunkt der Meldung eines positiven Analyseergebnisses oder dem Vorliegen eines begründeten Verdachts eines anderen Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung bis zur Durchführung des Sanktionsverfahrens ist nach den folgenden Grundsätzen zu verfahren:

9.1. Zuständigkeit

Für das Ergebnismanagement ist der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. zuständig. Hiervon ausgenommen ist die „Erste Überprüfung“ gem. Ziff. 9.2., die von der NADA durchgeführt wird.
Der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. kann das Ergebnismanagement auf die NADA übertragen. In diesem Fall richtet sich das weitere Verfahren nach dem NADA-Code.

9.2. Erste Überprüfung

Die erste Überprüfung wird von der NADA nach Maßgabe des Art. 9.2. NADA-Code durchgeführt.

9.2.1. Bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses (A-Probe)

Nach Erhalt eines positiven Analyseergebnisses der A-Probe führt die NADA eine erste Überprüfung durch, um festzustellen, ob eine gültige TUE oder eine offensichtliche Abweichung von den *Internationalen Standards für Dopingkontrollen und Laboranalysen,* welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt, vorliegt.
Die erste Überprüfung sollte spätestens sieben Werktage nach Erhalt des Analyseberichts durch die NADA abgeschlossen sein.

9.2.2. Bei Verstößen gegen weitere Anti-Doping-Bestimmungen

Soweit Verstöße gegen weitere Anti-Doping-Bestimmungen in Frage stehen, kann die NADA Nachuntersuchungen in dem Umfang und in der Art durchführen, die sie zur Aufklärung des Sachverhalts für angemessen erachtet. Diese Nachuntersuchungen sollten spätestens nach sieben Werktagen ab Kenntnis der NADA von einem möglichen Verstoß abgeschlossen sein.

9.2.3. Weitergehende Überprüfung des positiven Analyseergebnisses, soweit gemäß der „Liste verbotener Wirkstoffe und verbotenen Methoden der WADA“ erforderlich

a) Es wird widerlegbar angenommen, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, wenn die Konzentration des verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker über dem Grenzwert liegt. Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass der erhöhte Wert pathologisch oder physiologisch bedingt ist.
Die NADA kann weitergehende Überprüfungen des Analyseergebnisses vornehmen, wenn dies nach der *Liste verbotener Wirkstoffe und verbotener Methoden* der WADA angebracht ist. Die Einzelheiten bestimmen sich nach den Vorschriften des NADA-Code.

b) Der Athlet ist im eigenen Interesse zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet; dies gilt insbesondere der Unterziehung von Untersuchungen, die zur Feststellung dienen, ob ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde. Verweigert er seine Mitwirkung ohne triftigen Grund, so wird vermutet, dass ein verbotener Wirkstoff zugeführt wurde.

9.2.4. Mitteilungen der NADA

Die NADA teilt dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. das Ergebnis der ersten Überprüfung nach deren Abschluss unverzüglich mit. Die NADA kann dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. auch über auffällige, aber nicht positive Ergebnisse berichten.
Die NADA ist ferner berechtigt und gehalten, auffällige Vorgänge und Ergebnisse an das Bundeskriminalamt und die Staatsanwaltschaft zu melden.

9.3. Mitteilung nach der ersten Überprüfung

9.3.1. Bei positivem Analysebefund

Ergibt sich bei der ersten Überprüfung, dass weder eine gültige TUE noch eine offensichtliche Abweichung vorliegt, welche die Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses in Frage stellt, so teilt der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. dem betreffenden Athleten unverzüglich Folgendes mit:

a) das positive Analyseergebnis;
b) die Anti-Doping-Bestimmung, gegen die verstoßen wurde bzw. ob weitergehende Überprüfungen nach Art. 9.2.3. erforderlich sind. Diese Überprüfungen sind ggf. zu beschreiben;
c) das Recht des Athleten, unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen die Analyse der B-Probe zu beantragen; der Athlet ist darauf hinzuweisen, dass, wenn ein solcher Antrag nicht fristgerecht gestellt wird, dies als Verzicht auf die Analyse der B-Probe gewertet wird;
d) das Recht des Athleten und/oder seines Vertreters, bei der Öffnung und Analyse der B-Probe zugegen zu sein;
e) die Pflicht des Athleten, entspr. Art. 9.7.4. die Kosten der Öffnung der B-Probe zu tragen und hierfür einen Kostenvorschuss in Höhe von 200,00 € an den Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. zu zahlen;
f) das Recht des Athleten, Kopien der Laborunterlagen zu der A-Probe anzufordern;
g) das Recht des Athleten, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen gem. Art. 9.4. abzugeben.

9.3.2. Bei Verdacht eines Verstoßes gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen

Im Falle des Verdachts eines Verstoßes gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen teilt der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. dem Athleten oder der Person nach Abschluss etwaiger Untersuchungen gem. Art. 9.2.2. unverzüglich Folgendes mit:

a) den Verdacht eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung;
b) den zugrunde liegenden Sachverhalt;
c) das Recht des Athleten bzw. des Betroffenen, eine schriftliche Stellungnahme zu den Vorwürfen gem. Art. 9.4. abzugeben.

9.3.3. Zustellung

Die Benachrichtigung ist der betroffenen Person per Einschreiben mit Rückschein an die Adresse zuzustellen, die sie als letzte dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. als Erstwohnsitz mitgeteilt hat.

9.4. Stellungnahme des Betroffenen

Die betroffene Person hat das Recht, innerhalb von sieben Werktagen (10) nach Erhalt der Benachrichtigung gem. Art. 9.3. zu dem Vorwurf schriftlich gegenüber dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. Stellung zu nehmen.

9.5. Suspendierung (vorläufige Wettkampfsperre)

9.5.1. Suspendierung bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

Nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gem. Art. 9.4. kann die betroffene Person bis zu einer endgültigen Entscheidung gem. Art. 10.5. von jedweder Teilnahme an Wettkampfveranstaltungen und Wettkämpfen, die unter der Ägide eines nationalen Sportfachverbandes durchgeführt werden, ausgeschlossen werden **(Suspendierung).** Bei der Entscheidung über die Suspendierung sind die zu erwartenden Sanktionen, die verletzte Anti-Doping-Bestimmung sowie ein mögliches Verschulden der betroffenen Person entsprechend zu berücksichtigen.

9.5.2. Suspendierung bei Vorliegen eines positiven Analyseergebnisses

Liegt ein positives Analyseergebnis vor, das weder aufgrund einer erteilten TUE noch aufgrund anderer gem. Art. 9.2.1. festzustellender Ausnahme gerechtfertigt ist, **ist** der Athlet in Ausnahme zu Art. 9.5.1. **zwingend** zu suspendieren, sofern der Verdacht eines schuldhaften Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen besteht.

9.5.3. Zuständigkeit für eine Suspendierung (vorläufige Wettkampfsperre)

Für die Entscheidung über die Suspendierung ist der Geschäftsführer des Deutschen Judo-Bund e.V. als Vorsitzender der Antidopingkommission zuständig.

9.5.4. Absehen von einer Suspendierung

Hat der Geschäftsführer des Deutschen Judo-Bund e.V. als Vorsitzender der Antidopingkommission aufgrund der Stellungnahme des Athleten begründete Zweifel an der Richtigkeit des positiven Analyseergebnisses bzw. erachtet er weitergehende Untersuchungen zur Aufklärung des Sachverhaltes für notwendig, kann ausnahmsweise von einer Suspendierung abgesehen werden. Dabei ist zwischen dem Interesse des Athleten und den möglichen Auswirkungen einer im Nachhinein unbegründeten Suspendierung sowie dem Interesse aller Athleten an Fairplay und Chancengleichheit abzuwägen.

9.5.5. Mitteilung

Die Suspendierung ist dem Athleten, dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V., der NADA und der EJU bzw. IJF schriftlich mitzuteilen.

9.6. Disqualifikation

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur Disqualifikation und zur Annullierung des in diesem Wettkampf erzielten Einzelergebnisses, mit allen daraus entstehenden Konsequenzen, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

Für den Ausspruch der Disqualifikation ist der Veranstalter des Wettkampfes bzw. der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischer Judo-Verband e.V. zuständig.

(10) Der Samstag zählt ebenfalls als Werktag

9.7. Analyse der B-Probe

9.7.1.
Der Athlet hat das Recht, die Analyse der B-Probe zu beantragen und bei der Analyse zugegen zu sein.

9.7.2.
Der Athlet muss den Antrag auf Analyse der B-Probe schriftlich und innerhalb von sieben Werktagen (11) nach Erhalt der Benachrichtigung gem. Art. 9.3. beim Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. stellen. Fristwahrend ist der Eingang bei diesem.

9.7.3.
Verzichtet der Athlet auf das Recht zur Analyse der B-Probe, sind weder der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. noch die NADA verpflichtet, diese durchzuführen. Ordnen der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. oder die NADA dennoch eine Analyse der B-Probe an, ist der Athlet gem. Art. 9.7.5. zu benachrichtigen.
Als Verzicht wird auch das Versäumnis angesehen, die Analyse der B-Probe fristgerecht zu beantragen.
Verzichtet der Athlet auf die Öffnung der B-Probe, wird dies nicht als Geständnis eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung angesehen, sondern stellt nur eine unwiderlegbare Vermutung auf, dass die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe bestätigt hätte.

9.7.4.
Der Athlet trägt die Kosten der Analyse der B-Probe (inkl. Administrationsaufwand), es sei denn, die Analyse der B-Probe bestätigt nicht die positive Analyse der A-Probe oder die Analyse der B-Probe wurde gem. Art. 9.7.3. angeordnet.
Der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. kann einen Vorschuss in Höhe von mindestens 200,00 € für die Durchführung der Analyse der B-Probe anfordern. Die Analyse der B-Probe wird in diesem Fall erst durchgeführt, wenn der Athlet den Vorschuss einbezahlt hat.

9.7.5.
Hat der Athlet die Analyse einer B-Probe beantragt, hat der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. dafür zu sorgen, dass diese sobald als möglich – jedoch spätestens innerhalb von drei Wochen nach Zugang des Antrages – durchgeführt wird. Der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. wird den Athleten rechtzeitig über Ort, Datum und Zeitpunkt der Analyse der B-Probe informieren.

(11) Der Samstag zählt ebenfalls als Werktag)

9.7.6.
Die Analyse der B-Probe wird in demselben Labor durchgeführt, das auch die Analyse der A-Probe vorgenommen hat. Ausnahmsweise kann die Analyse der B-Probe in einem anderen WADA-akkreditierten Labor durchgeführt werden, wenn der Athlet gewichtige konkrete Anhaltspunkte vorträgt, die ernsthafte Zweifel an der Unabhängigkeit des ursprünglich beauftragten Labors aufkommen lassen. Hierüber entscheidet der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. abschließend ohne die Möglichkeit eines Rechtsbehelfs gem. Art. 13.

9.7.7.
Der Athlet und/oder sein Vertreter können an dem Termin zur Analyse der B-Probe teilnehmen, zudem darf der Athlet einen Experten hinzuziehen. Seitens des Athleten dürfen maximal drei Personen (inklusive seiner Person) bei der Analyse zugegen sein. Gleiches gilt für den Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. und die NADA.
Falls der Athlet und/oder sein Vertreter trotz ordnungsgemäßer Ankündigung nicht rechtzeitig zu dem Termin erscheinen, wird das verspätete Erscheinen als Verzicht auf das Anwesenheitsrecht bei der Analyse der B-Probe angesehen.

9.7.8.
Der Athlet ist von dem Ergebnis der Analyse der B-Probe schriftlich zu informieren.

9.8. Vorgehen nach negativer B-Probe
Bestätigt die Analyse der B-Probe das Ergebnis der A-Probe nicht, wird der Athlet keiner weiteren Disziplinarmaßnahme unterworfen und jede zuvor verhängte Sanktion wird aufgehoben. In Fällen, in denen der Athlet oder die Mannschaft des Athleten von einem Wettkampf ausgeschlossen wurde, kann der Athlet oder die Mannschaft seine bzw. ihre Teilnahme am Wettkampf fortsetzen, wenn eine Wiederaufnahme des Wettkampfes durch den Athleten oder die Mannschaft ohne weitere Beeinträchtigung des Wettkampfes noch möglich ist.

9.9. Mitteilungen an die NADA
Die NADA ist vom Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. über alle Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und die Durchführung der verbandsinternen Verfahren sowie auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA hat das Recht, bei einem verbands-internen Verfahren zugegen zu sein.

Artikel 10: Verhandlung und endgültige Entscheidung

10.1. Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren

10.1.1. Verstöße im Zusammenhang mit Wettkämpfen
Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen in Zusammenhang mit Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen ist der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. oder die EJU bzw. IJF für die Sanktionierung zuständig.

10.1.2. Verstöße im Zusammenhang mit Trainingskontrollen
Bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen außerhalb von Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen ist der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. bzw. bei ausländischen Athleten die EJU bzw. IJF bzw. der Nationalverband des ausländischen Athleten für die Sanktionierung zuständig.

10.1.3. Zuständiges Disziplinarorgan

a) Für die Sanktionierung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen ist die Antidopingkommission des Deutschen Judo-Bund e.V. zuständig. Sie hat unabhängig und in einem fairen Verfahren über die Sanktionierung zu entscheiden.

b) Die Antidopingkommission entscheidet als Kammer, die sich aus dem Vorsitzenden und den zwei Beisitzern zusammensetzt. Vorsitzender ist der Geschäftsführer des Deutschen Judo-Bund e.V., Beisitzer ist ein Vizepräsident des Deutschen Judo-Bund e.V. sowie der Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Judo-Bund e.V. Den Vorsitz der Antidopingkommission führt der Geschäftsführer des Deutschen Judo-Bund e.V. oder ein benannter Stellvertreter.

c) In den unter Art. 10.4. aufgeführten Fällen entscheidet der Vorsitzende der Antidopingkommission als Einzelrichter. Mit Zustimmung des Betroffenen kann dies auch in den übrigen Fällen erfolgen.

10.1.4. Übertragung des Sanktionsverfahrens und der Sanktionsbefugnis
Die Zuständigkeit für das Sanktionsverfahren und die Sanktionsbefugnis kann vom Deutschen Judo-Bund e.V. auf die NADA übertragen werden.

10.2. Verhandlungstermin

10.2.1.
Ein Termin zur Verhandlung vor der Antidopingkommission soll spätestens sieben Tage nach Erhalt des Analyseergebnisses der B-Probe durch den Vorsitzenden der Antidopingkommission bestimmt werden.
Bei einem Verzicht auf die Analyse der B-Probe oder nicht erfolgter Zahlung des Vorschusses durch den Athleten, hat der Vorsitzende der Antidopingkommission innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist, innerhalb derer der Athlet den Antrag auf Analyse der B-Probe stellen konnte, einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen. Ist der Athlet zur Analyse nicht erschienen, beginnt die Frist für die Terminbestimmung nach dem Tag nach der Analyse.
Bei Verstößen gegen andere Anti-Doping-Bestimmungen hat der Vorsitzende der Antidopingkommission innerhalb von sieben Tagen nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme gem. Art. 9.4. einen Termin zur Verhandlung zu bestimmen.

10.2.2.
Der Verhandlungstermin soll vier Wochen nach dem Zeitpunkt der Terminbestimmung liegen.

10.2.3.
Der Athlet bzw. die Person, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, ist zu dem Verhandlungstermin mindestens 14 Tage vorher schriftlich per Einschreiben mit Rückschein zu laden.

10.3. Verfahrensgrundsätze

10.3.1.
Verfahrenssprache ist Deutsch.

10.3.2.
Der Betroffene hat das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalt vertreten zu lassen oder einen Dolmetscher beizuziehen, Beweise vorzulegen, Zeugen zu benennen und zu befragen.

10.3.3.
Dem Betroffenen ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren. Gutachten und andere schriftliche Beweismittel, auf die sich die Antidopingkommission bei ihrer Entscheidung stützen kann, sind dem Betroffenen rechtzeitig zur Kenntnis zu bringen.

10.3.4.
Die Antidopingkommission hat den zugrunde liegenden Sachverhalt zu ermitteln, soweit sie hierzu verpflichtet ist. Im Übrigen ist es Aufgabe des Betroffenen, den zu seiner Entlastung erforderlichen Sachverhalt vorzutragen und zu beweisen.

10.4. Absehen von einer mündlichen Verhandlung

10.4.1.
Die Antidopingkommission kann von einer mündlichen Verhandlung absehen und eine Entscheidung im Wege des schriftlichen Verfahrens treffen, wenn der Betroffene hierzu schriftlich sein Einverständnis erklärt, den Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gestanden oder den Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffes bzw. einer verbotenen Methode eingeräumt hat. Dies gilt auch, wenn ein anderer Sportfachverband den Athleten oder die Person bereits sanktioniert hat.

10.4.2.
Versäumt der Betroffene, trotz ordnungsgemäßer Ladung und eines entsprechenden Hinweises auf die Folgen der Säumnis zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen, kann eine Entscheidung im schriftlichen Verfahren auf Grundlage der zum vorgesehenen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung der der Antidopingkommission vorliegenden Tatsachen ergehen.
Versäumt der Betroffene sich überhaupt zu dem Vorwurf eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu äußern, kann der Vorsitzende der Antidopingkommission auch ohne Zustimmung des Betroffenen im schriftlichen Verfahren entscheiden.
Die Entscheidung über die Durchführung des schriftlichen Verfahrens trifft der Vorsitzende der Antidopingkommission; sie ist unanfechtbar.
Versäumt der Betroffene sich fristgerecht zu äußern bzw. Beweismittel vorzulegen, so kann die Antidopingkommission das Verfahren fortsetzen und die Entscheidung nach den ihr vorliegenden Tatsachen erlassen.
Wird das Säumnis nach Überzeugung der Antidopingkommission genügend entschuldigt, bleibt sie außer Betracht.

10.5. Entscheidung der Antidopingkommission

Die Antidopingkommission soll innerhalb von 14 Tagen nach der letzten mündlichen Verhandlung bzw. im Falle eines schriftlichen Verfahrens nach Ablauf der Frist zur Stellungnahme eine Entscheidung treffen. Die Entscheidung samt Begründung ist dem Betroffenen an die letzte dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. mitgeteilten Adresse per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden.
Dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. und der NADA sind je eine Abschrift dieser Entscheidung zuzusenden.

10.6. Beschleunigtes Verfahren bei Wettkampfveranstaltungen

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder im Zusammenhang mit einem Wettkampf oder einer Wettkampfveranstaltung können in einem beschleunigten Verfahren behandelt werden. Art. 10.3. und 10.4. finden entsprechend Anwendung. Die Fristen sind entsprechend dem Zweck des beschleunigten Verfahrens unter Wahrung der Rechte der Beteiligten zu verkürzen.

10.7. Information der NADA

Die NADA ist über die Durchführung des Sanktionsverfahrens und auf Anfrage über den aktuellen Stand zu informieren. Die NADA und die EJU bzw. IJF berührt jedoch nicht deren Recht, gegen die Entscheidung der Antidopingkommission Rechtsbehelf gem. Art. 13 einzulegen.

Artikel 11: Sanktionen gegen Einzelpersonen

11.1. Verschuldensvermutung

Das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffes oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe des Athleten begründet die widerlegbare Vermutung, dass der Athlet den Verstoß mindestens fahrlässig begangen hat.
Der Athlet kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass dieser Verstoß ohne sein Verschulden verursacht wurde und wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangt ist (12).

11.2. Annullierung der Ergebnisse von Wettkämpfen und Wettkampfveranstaltungen

11.2.1.

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während oder in Verbindung mit einem bestimmten Wettkampf führt zur Disqualifikation und Annullierung gem. Art. 9.6. Entsprechendes gilt grundsätzlich für **alle** Wettkampfergebnisse, die in dem Zeitraum von der Entnahme einer positiven Probe oder der Begehung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bis zum Beginn einer Suspendierung oder Sperre erzielt wurden.

11.2.2.

Darüber hinaus ist der Athlet grundsätzlich ebenfalls für **alle Wettkämpfe und Wettkampfveranstaltungen,** in deren Rahmen der Athlet gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat, zu disqualifizieren und die Ergebnisse zu annullieren.

(12) Zum Beweismaß siehe Art. 3

11.2.3.
Hat der Athlet keinen schuldhaften Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, werden die Wettkampfergebnisse aus den **nachfolgenden** Wettkämpfen nicht annulliert, es sei denn, es besteht die Wahrscheinlichkeit, dass die in diesem Wettkämpfen erzielten Ergebnisse von dem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden sind.

11.3. Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses, des Gebrauchs oder Besitz verbotener Wirkstoffe oder verbotener Methoden

11.3.1.
Für die folgenden Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen:
- Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs oder seiner Metaboliten oder Marker in einer Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsprobe (Art. 2.1.);
- Gebrauch oder versuchter Gebrauch eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (Art. 2.2.);
- Besitz eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode (Art. 2.6.);

beträgt die Sanktion

<u>Erster Verstoß:</u> eine zweijährige (2-jährige) Sperre
<u>Zweiter Verstoß:</u> eine lebenslange Sperre.

Beim Ausmaß der Sperre sind im Übrigen die konkreten Umstände des Einzelfalles, das Maß des Verschuldens und die Angemessenheit der Sperre im Verhältnis zum Verstoß gemäß den nachstehenden Bestimmungen zu berücksichtigen.

11.3.2.
Wenn der Athlet in einem Einzelfall, bei dem es um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nach Artikel 2.1. oder Artikel 2.2. geht, nachweist, dass dieser Verstoß **ohne sein Verschulden** verursacht wurde, so kann die ansonsten geltende Sperre aufgehoben werden. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1. muss der Athlet zu seiner Entlastung ferner nachweisen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.

11.3.3.
Wenn der Athlet im Einzelfall nachweist, dass er **weder vorsätzlich noch grob fahrlässig** gehandelt hat, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Allerdings darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die reduzierte Sperre nicht unter acht Jahren liegen. Bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1. muss der Athlet für eine Reduzierung der Dauer der Sperre darüber hinaus darlegen, wie der verbotene Wirkstoff in seinen Organismus gelangte.

11.4. Sperre im Falle eines positiven Analyseergebnisses bei speziellen Wirkstoffen

Kann ein Athlet nachweisen, dass der Gebrauch eines speziellen Wirkstoffs gem. Art. 4.3. nicht der Steigerung der sportlichen Leistung diente, so findet folgendes Strafmaß Anwendung:

Erster Verstoß:	Mindestens eine öffentliche Verwarnung bis zu einer höchstens einjährigen (1-jährigen) Sperre
Zweiter Verstoß:	eine zweijährige (2-jährige) Sperre
Dritter Verstoß:	eine lebenslange Sperre

Im Übrigen finden die Bestimmungen des Artikels 11.3. entsprechend Anwendung.

11.5. Sperre bei anderen Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen

11.5.1. Verweigerung einer Kontrolle und Einflussnahme

Bei Verstößen gegen Artikel 2.3. oder Artikel 2.5. findet die in Art. 11.3.1. jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen findet Art. 11.3.3. entsprechend Anwendung.

11.5.2. Handel, Verabreichung und sonstige Tatbeteiligung

Bei Verstößen gegen Art. 2.7. oder Art. 2.8. kann eine Sperre von mindestens vier Jahren bis zu lebenslanger Sperre auferlegt werden.

Bei Athletenbetreuern bedeutet Sperre Entzug der Akkreditierung für den genannten Zeitraum bzw. das Verbot, in irgendeiner (Hilfs-)Funktion an Wettkämpfen oder Wettkampfveranstaltungen teilzunehmen oder eine offizielle Funktion für einen Sportverband, Sportverein oder Athleten auszuüben. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zum Nachteil eines Minderjährigen, d.h. werden z.B. einem Minderjährigen verbotene Wirkstoffe verabreicht oder verkauft, gilt dies als besonders schwerwiegender Verstoß. Wird ein solcher Verstoß von einem Athletenbetreuer begangen und betrifft er nicht spezielle Wirkstoffe gem. Art. 4.3., kann dies zu einer lebenslangen Sperre für diesen Athletenbetreuer führen.

Im Übrigen findet Art. 11.3.3. entsprechend Anwendung.

11.5.3. Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit

Bei Verstößen gegen die Meldepflicht nach Art. 2.4. beträgt die Sperre

Erster Verstoß:	eine öffentliche Verwarnung
Zweiter Verstoß:	eine mindestens dreimonatig (3-monatige) Sperre
Dritter Verstoß:	eine einjährige (1-jährige) Sperre
Vierter Verstoß:	eine zweijährige (2-jährige) Sperre

11.5.4. Teilnahme an Wettkämpfen trotz Suspendierung oder Sperre

Bei Verstößen gegen Artikel 2.9. findet die in Artikel 11.3.1. jeweils genannte Sperre Anwendung. Im Übrigen finden die Bestimmungen Ziff. 11.3.2. und Ziff. 11.3.3. entsprechend Anwendung.

11.6. Kronzeugenregelung

Wenn der Betroffene die NADA, einen nationalen Sportfachverband oder der EJU bzw. IJF maßgeblich bei der Aufdeckung oder dem Nachweis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch Athletenbetreuer und andere Personen unterstützt hat und dadurch ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person im Sinne von Art. 2.6.2., Art. 2.7. oder Art. 2.8. durch die NADA oder den Verband aufgedeckt oder nachgewiesen wird, kann die Dauer der Sperre reduziert werden. Die reduzierte Dauer der Sperre darf allerdings nicht weniger als die Hälfte der ansonsten anwendbaren Mindestdauer der Sperre betragen. Wenn die ansonsten geltende Dauer der Sperre eine lebenslange Sperre ist, darf die reduzierte Dauer der Sperre nicht unter acht Jahren liegen.

11.7. Maßregeln außerhalb des Sports

Bei hinreichendem Verdacht auf einen Verstoß gegen das Arzneimittelgesetz (AMG) oder das Betäubungsmittelgesetz (BtMG) hat der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. die jeweilige Person zur Anzeige bei der zuständigen Staatsanwaltschaft zu bringen. Für den Fall des § 31a Abs. 1 BtMG steht die Strafanzeige jedoch im pflichtgemäßen Ermessen des Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. Dabei ist davon auszugehen, dass ein Eigenverbrauch in geringen Mengen bei max. drei Konsumeinheiten des Betäubungsmittels vorliegen kann.

11.8. Regeln für wiederholte oder mehrfache Verstöße

11.8.1.

Ein wiederholter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nur dann als zweiter Versuch bei der Verhängung von Sanktionen gemäß Art. 11.3., 11.4. und 11.5. berücksichtigt werden, wenn der Betroffene den zweiten Verstoß verübt hat, nachdem er von dem ersten Verstoß Kenntnis hatte oder Kenntnis hätte haben können.
Die Beweislast für den Zeitpunkt der Kenntnis trägt der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. Gelingt diesen der Beweis nicht, werden die Verstöße als ein einziger erster Verstoß behandelt und die zu verhängende Sanktion begründet sich auf den Verstoß, der die strengere Sanktion nach sich zieht.

11.8.2.

Wird auf Grundlage einer einzigen Kontrolle nachgewiesen, dass ein Athlet sowohl hinsichtlich eines speziellen Wirkstoffs gem. Art. 4.3. als auch hinsichtlich eines weiteren verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, so wird davon ausgegangen, dass der Athlet einen einzelnen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei jedoch die zu verhängende Sanktion sich auf denjenigen Verstoß begründet, welcher die strengere Sanktion nach sich zieht.

11.8.3.

Hat ein Athlet zwei separate Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen, wobei beim ersten dieser Verstöße ein spezieller Wirkstoff gem. Art. 4.3. nachgewiesen wurde, während der nachfolgende zweite Verstoß nach Art. 11.3. oder Art. 11.5.1. zu sanktionieren ist, so beträgt die Dauer der Sperre für den zweiten Verstoß mindestens zwei und höchstens drei Jahre.

11.8.4.
Wird nachgewiesen, dass ein Athlet einen dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, wobei eine beliebige Kombination eines Verstoßes mit speziellen Wirkstoffen gem. Art. 4.3. und einen weiteren Verstoß gem. Art. 11.3. oder Art. 11.5.1. vorliegt, so kann als Sanktion eine lebenslange Sperre verhängt werden.

11.8.5.
Wird eine Sperre aufgehoben, so wird der zugrunde liegende Verstoß nicht als Verstoß im engeren Sinne der Feststellung der Dauer der Sperre aufgrund mehrmaliger Verstöße gem. Art. 11.3., 11.4. und 11.5. angesehen.

11.9. Beginn der Sperre
Die Sperre beginnt mit dem Tag der Entscheidung der Antidopingkommission. Der Zeitraum einer Suspendierung gem. Art. 9.5. wird auf die Gesamtdauer der Sperre angerechnet.

11.10. Status während der Sperre

11.10.1.
Eine Peron, die gesperrt wurde, darf während der Dauer ihrer Sperre in keiner Funktion an irgendeinem Wettkampf oder irgendeiner Aktivität teilnehmen, die von irgendeinem nationalen oder internationalen Sportverband, einer Liga, dem IOC oder IPC genehmigt oder organisiert wird. Hiervon ausgenommen sind Präventions- und Rehabilitations-programme. Ferner darf eine gesperrte Person an keiner mit öffentlichen Mitteln geförderten Trainingsmaßnahme teilnehmen. Eine Zuwiderhandlung gegen diese Bestimmung stellt einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gem. Art. 2.9. dar und ist entsprechend gem. Art. 11.5.4. zu sanktionieren.

11.10.2.
Darüber hinaus sind die unterstützenden Organisationen und Einrichtungen verpflichtet, bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen sämtliche finanzielle Unter-stützung, die die betroffene Person erhält bzw. erhalten hat, teilweise oder gänzlich einzubehalten oder ab dem Zeitpunkt der Probenahme zurückzufordern. Bei Wettkämpfen hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass finanzielle Zuwendungen und Preisgelder zurückgefordert bzw. nicht ausgezahlt werden.

11.11. Kontrollen während Suspendierung und Sperre
Um nach Ablauf seiner Sperre wieder an Wettkämpfen teilnehmen zu dürfen, muss der Athlet während der Zeit seiner Suspendierung oder Sperre für Trainingskontrollen durch die NADA zur Verfügung stehen und weiterhin seine aktuellen und genauen Angaben zum Aufenthaltsort und zur Erreichbarkeit Entsprechend seiner Zugehörigkeit zu einem Testpool gem. Art. 6. machen. Athleten, die keinem Testpool angehören, unterliegen den Meldepflichten nach Maßgabe des Art. 6.1.3.

Der Athlet, gegen den eine Sperre verhängt wurde und der seine aktive Laufbahn beendet hat und dementsprechend aus dem Testpool für Trainingskontrollen gestrichen wird, kann zu einem späteren Zeitpunkt erst wieder an Wettkämpfen teilnehmen, wenn er die NADA über seine geplante Rückkehr ins Wettkampfgeschehen informiert hat und er in einem Zeitraum von mindestens zwölf Monaten mindestens zwei Trainingskontrollen unterzogen wurde, wobei die Analyse der letzten Kontrolle entsprechend einer Wettkampfkontrolle vorzunehmen ist.
Die Kosten für diese Kontrollen gehen zu Lasten des Athleten.

Artikel 12: Konsequenzen für Mannschaften

Liegen bei mehr als einem Mitglied einer Mannschaft die Voraussetzungen für eine Suspendierung gem. Art. 9.5. bzw. für eine Disqualifikation gem. Art. 9.6. vor, kann die Mannschaft disqualifiziert werden. Ferner können gegen sie andere disziplinarische Maßnahmen gem. der Wettkampfordnung verhängt werden. Für die Anordnung der Maßnahmen ist der Deutsche Judo-Bund e.V. zuständig.

Artikel 13: Rechtsbehelfe

13.1. Anfechtbare Entscheidungen

13.1.1.
Entscheidungen, die auf der Grundlage dieses ADC ergehen, können nur nach den folgenden Vorschriften in Verbindung mit der DIS-Sportschiedsgerichtsordnung angefochten werden.

13.1.2.
Rechtsbehelfe hemmen die Vollziehung der angegriffenen Maßnahme nicht, es sei denn, die zuständige Rechtsbehelfsinstanz entscheidet anders.

13.2. Zuständigkeit

13.2.1.
Für Rechtsbehelfe gegen die abschließende Entscheidung der Antidopingkommission des Deutschen Judo-Bund e.V. oder der NADA ist das bei der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit (DIS) angesiedelte *Deutsche Sportschiedsgericht* zuständig, wenn der Athlet/Athletenbetreuer eine Schiedsvereinbarung mit dem Deutschen Judo-Bund e.V. abgeschlossen hat, ansonsten Hilfsweise der Rechtsausschuss des Deutschen Judo-Bund e.V. Auf das Verfahren findet die DIS-Sportschiedsordnung Anwendung. Fürsorglich sollte die Antidopingkommission während des Sanktionsverfahrens auf den Abschluss einer solchen Schiedsvereinbarung ergänzend hinwirken. Hat der Athlet/Athletenbetreuer gleichzeitig Schiedsvereinbarungen abgeschlossen, die die Zuständigkeit des *Court of Arbitration for Sports* (CAS) und des Deutschen Sportschiedsgerichts begründen, so ist zunächst das Deutsche Sportschiedsgericht anzurufen.
Die Parteien der Schiedsvereinbarung, die die Zuständigkeit des Deutschen Sportschiedsgerichts begründen, können die sofortige Anrufung des CAS vereinbaren.

13.2.2.
Entscheidungen des Deutschen Sportschiedsgerichts können vor dem CAS angefochten werden. Die Anrufung ordentlicher Gerichte ist unzulässig.

13.3. Rechtsbehelfsbefugnis

13.3.1.
Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die einen Athleten des internationalen Testpools betreffen, können einlegen:

a) der Athlet bzw. jede Person, die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
c) der Deutsche Judo-Bund e.V., die EJU bzw. IJF und jede andere Anti-Doping-organisation, nach deren Regeln eine Sanktion hätte festgesetzt werden können;
d) das Internationale Olympische Komitee (IOC) oder das Internationale Paralympische Komitee (IPC), wenn die Entscheidung eine Auswirkung auf die Olympischen Spiele bzw. Paralympischen Spiele haben kann, insbesondere bei Nominierungsentscheidungen;
e) die NADA und die WADA

13.3.2.
Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die alle anderen Athleten betreffen, können eingelegen:

a) der Athlet bzw. jede Person, die schlüssig geltend macht, durch die streitgegenständliche Entscheidung in eigenen Rechten verletzt zu sein;
b) die andere Partei des Verfahrens, in dem die Entscheidung ergangen ist;
c) der Deutsche Judo-Bund e.V. und die EJU bzw. IJF;
d) die NADA und die WADA

13.4. Anfechtung von Entscheidungen über Medizinische Ausnahmegenehmigungen

13.4.1.
Entscheidungen der WADA, die die Bewilligung oder Ablehnung von TUE betreffen, können von dem betroffenen Athleten oder der NADA ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.

13.4.2.
Entscheidungen von anderen Anti-Doping-Organisationen, mit denen TUEs abgelehnt wurden und die nicht von der WADA abgeändert werden, können von Athleten des internationalen Testpools ausschließlich vor dem CAS und von allen anderen Athleten ausschließlich vor dem Deutschen Sportschiedsgericht angefochten werden.

Artikel 14: Vertraulichkeit und Berichterstattung

14.1. Informationen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und Verfahren

Der Deutsche Judo-Bund e.V., die NADA, die EJU bzw. IJF und die WADA informieren sich jederzeit gegenseitig über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen sowie über die Ergebnisse der Suspendierungs- bzw. Sanktions-Verfahren gem. Art. 9.5. und 11.

Folgende Informationen werden jeweils mitgeteilt:
Der vollständige Name, das Land, die Sportart und ggf. die Disziplin des Athleten, das Vorliegen einer Trainings- oder Wettkampfkontrolle, das Datum der Probenahme sowie die vom Labor gemeldeten Analyseergebnisse.
Diese Informationen sind bis zur Veröffentlichung gem. Art. 14.2. vertraulich zu behandeln.

14.2. Weitergabe von Informationen an die Öffentlichkeit

Die weiteren betroffenen Sportorganisationen und die Öffentlichkeit sind über die Suspendierung eines Athleten zu informieren, soweit dies der Antidopingkommission für einen geordneten Sportbetrieb erforderlich erscheint. Öffentliche Verwarnungen erfolgen auf der Homepage des Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. Die Identität des Athleten darf jedoch nicht vor Abschluss der B-Probenanalyse oder dem Verzicht hierauf bekanntgegeben werden. Wird der Betroffene eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verdächtigt, erfolgt die Bekanntgabe nicht bevor der Betroffene die Möglichkeit hatte, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen.

Vorstehende Regelung findet auf Minderjährige bei Sperren unter einem Jahr keine Anwendung, eine Offenbarung ihrer Identität ist nur nach Abschluss des Sanktionsverfahrens und mit dem Einverständnis der Erziehungsberechtigten möglich und ist im Urteilstenor festzuhalten.

Artikel 15: Eigentumsverhältnisse, Aufbewahrungsfrist, Verjährung

15.1. Eigentumsverhältnisse an den Proben

Die Körpergewebe- bzw. Körperflüssigkeitsproben, die im Auftrag der NADA bzw. des Deutschen Judo-Bund e.V. /Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. genommen worden sind, sind Eigentum der NADA bzw. des Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V.

15.2. Erneute Untersuchung der Proben

Die NADA bzw. der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. sind berechtigt, die in ihrem Eigentum stehenden Proben erneut untersuchen zu lassen, wenn neue wissenschaftliche Nachweisverfahren vorliegen, die erst nach der ersten Analyse der Probe als Nachweisverfahren freigegeben worden sind. Gleiches gilt, wenn die NADA bzw. der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. nach der ersten Analyse Kenntnis von neuen verbotenen Wirkstoffen oder verbotenen Methoden erhält.

15.3. Anlegen von Blut- und Steroidedatenbanken

Die NADA bzw. der Deutsche Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälische Judo-Verband e.V. sind berechtigt, Blut- und Steroidedatenbanken anzulegen und die Proben und die Auswertungen hierfür zu verwerten.

15.4. Verjährung

Gegen einen Athleten oder eine andere Person kann nur dann ein Verfahren aufgrund eines Verstoßes gegen eine Anti-Doping-Bestimmung dieses Regelwerks eingeleitet werden, wenn dieses Verfahren innerhalb von acht Jahren ab dem Zeitpunkt des Verstoßes eingeleitet wird.

Öffentliche Verwarnungen im Sinne des Art. 11. erlöschen 18 Monate nach ihrem Ausspruch durch das Disziplinarorgan des Deutschen Judo-Bund e.V. oder des Deutschen Sportschiedsgerichts.

15.5. Aufbewahrungsfrist

Alle im Zusammenhang mit einer Dopingkontrolle stehenden Dokumente, insbesondere Protokolle der Kontrollen und die Analyseberichte, müssen bis zum Zeitpunkt der Verjährung gem. Art. 15.4. aufbewahrt werden. Dies gilt auch für Kontrollen, die zu einem negativen Befund geführt haben. Die zugehörigen Proben können ebenfalls bis zum Zeitpunkt der Verjährung aufbewahrt und hierzu eingefroren werden.

Anhang: Begriffsbestimmungen

Allgemeiner Testpool (ATP1 und ATP2)
Die Gruppe der Athleten, die von der NADA zusammen mit dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. zusammengestellt wird.
Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. und der NADA.

Athlet
Im Sinne der Dopingkontrolle eine Person, die auf internationaler Ebene (von den Internationalen Sportfachverbänden festgelegt) oder nationaler Ebene (von der NADA und dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. festgelegt) an Sportveranstaltungen teilnimmt, sowie jede andere Person, die auf einer niedrigeren Ebene an Sportveranstaltungen teilnimmt und von der NADA als kontrollierender Athlet benannt wird.

Athletenbetreuer
Jeder Coach, Trainer, Manager, Vertreter, Funktionär, jedes Teammitglied sowie medizinisches Personal oder medizinisches Hilfspersonal, die mit Athleten, die an Sportwettkämpfen teilnehmen oder sich auf diese vorbereiten, zusammenarbeiten oder diese behandeln.

Besitz
Der tatsächliche oder mittelbare Besitz. Letzterer liegt vor, wenn die Person, die ausschließlich Verfügungsgewalt über den verbotenen Wirkstoff/die verbotene Methode oder die Räumlichkeiten, in denen ein verbotener Wirkstoff/eine verbotene Methode vorhanden ist, innehat. Ist die ausschließliche Verfügungsgewalt nicht gegeben, liegt mittelbarer Besitz nur dann vor, wenn die Person vom Vorhandensein des verbotenen Wirkstoffs/der verbotenen Methode in den Räumlichkeiten wusste und beabsichtigte, Verfügungsgewalt über diese auszuüben.
Besitz in irgendeiner Form liegt hingegen nicht (mehr) vor, wenn die Person durch ein bestimmtes Verhalten nach außen erkennbar zeigt, dass sie keine Verfügungsgewalt mehr ausüben will und auf ihre bisherige Verfügungsgewalt verzichtet. Ein solches Verhalten kann jedoch nur dann als Aufgabe des Besitzes angesehen werden, wenn die Handlung erfolgt, bevor die Person auf irgendeine Weise davon in Kenntnis gesetzt wurde, dass sie gegen Anti-Doping-Bestimmungen verstoßen hat.

Dopingkontrollen
Die Bestandteile des Dopingkontrollverfahrens, welche die Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung der Proben sowie die Beförderung der Proben zum Labor umfassen.

Dopingkontrollverfahren
Das gesamte Verfahren einschließlich Organisation der Kontrollen, Probenahme und weitere Bearbeitung (z.B. Transport), Laboranalyse, Ergebnismanagement, Anhörung und Rechtsmittel.

Gebrauch
Die Anwendung, Aufnahme, Injektion oder Einnahme auf jedwede Art und Weise eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode.

Gewöhnlicher Aufenthaltsort
Anschrift, an der sich der Athlet hauptsächlich aufhält. Dies kann von gemeldeten Wohnsitzen der Athleten abweichen und bezieht sich auf die konkrete Adresse und nicht auf den Ort im melderechtlichen Sinne.

Handel
Verkauf, Abgabe, Verabreichung, Beförderung, Versendung, Lieferung oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode an einen Athleten, sei es entweder direkt oder durch einen oder mehrere Dritte. Davon ist jedoch der Verkauf oder Vertrieb eines verbotenen Wirkstoffs durch medizinisches Personal oder Personen, die nicht Athletenbetreuer sind, zu therapeutischen Zwecken bei Vorliegen einer medizinischen Indikation ausgenommen.

Internationaler Standard
Ein von der WADA verabschiedeter Standard zur Unterstützung des World Anti-Doping Code. Die Erfüllung der Bestimmungen eines *Internationalen Standards* (im Gegensatz zu einem anderen Standard, einer anderen Vorgehensweise oder einem anderen Verfahren) ist für die Schlussfolgerung ausreichend, dass die im *Internationalen Standard* geregelten Verfahren regelgerecht durchgeführt wurden.

Körpergewebe- und Körperflüssigkeitsprobe
Biologisches Material, das zum Zweck der Dopingkontrolle entnommen wurde.

Mannschaftssportart
Eine Sportart, in der das Auswechseln von Spielern während eines Wettkampfes erlaubt ist.

Marker
Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologischen Parametern, welche die Anwendung eines verbotenen Wirkstoffs oder einer verbotenen Methode anzeigen.

Metabolit
Jedes Stoffwechselprodukt, das bei einem biologischen Umwandlungsprozess erzeugt wird.

Nationaler Testpool (NTP)
Die Gruppe der Spitzenathleten, die von der NADA zusammen mit dem Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. zusammengestellt wird. Diese Gruppe unterliegt den Wettkampf- und Trainingskontrollen des Deutschen Judo-Bund e.V. / Nordrhein-Westfälischen Judo-Verband e.V. und der NADA.

Person
Eine natürliche Person, eine Organisation oder eine andere Gruppierung.

Positives Analyseergebnis
Protokoll eines Labors oder einer anderen anerkannten Kontrollinstitution, das in einer Körpergewebe- oder Körperflüssigkeitsprobe das Vorhandensein eines verbotenen Wirkstoffs, seiner Metaboliten oder Marker (einschließlich erhöhter Werte endogener Substanzen) bzw. die Anwendung einer verbotenen Methode feststellt.

Sanktionen bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen
Der Verstoß eines Athleten oder einer anderen Person gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann folgende Sanktion nach sich ziehen:

a) Disqualifikation – bedeutet, dass die Ergebnisse eines Athleten bei einem bestimmten Wettkampf oder einer bestimmten Wettkampfveranstaltung mit allen daraus entstehenden Konsequenzen für ungültig erklärt werden, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise;
b) Suspendierung (vorläufige Sperre) – bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person von der Teilnahme am Wettkampfgeschehen vorübergehend ausgeschlossen wird, bis eine endgültige Entscheidung gefällt wird; und
c) Sperre – bedeutet, dass der Athlet oder eine andere Person für einen bestimmten Zeitraum von jeglicher Teilnahme am Wettkampfgeschehen oder sonstiger Aktivität oder von finanzieller Unterstützung ausgeschlossen wird.

Teilnehmer
Athlet oder Athletenbetreuer.
Unzulässige Einflussnahme
Veränderung zu einem unzulässigen Zweck oder auf unzulässige Weise; unzulässige Beeinflussung zwecks Veränderung von Ergebnissen oder um die Einleitung der übrigen Verfahren zu verhindern.
Versuch
Vorsätzliches Verhalten, das einen wesentlichen Schritt im geplanten Verlauf einer Handlung darstellt, die darauf abzielt, in einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu enden. Ein Versuch ist nicht gegeben, wenn die Person den Versuch aufgibt, bevor dieser durch einen nicht am Versuch beteiligten Dritten entdeckt wird.
WADA
Die Welt-Anti-Doping-Agentur.
Wettkampf/Wettkampfveranstaltung
Ein einzelner Lauf, einzelnes Spiel (auch sog. Freundschaftsspiele) oder einzelner sportlicher Wettkampf, zum Beispiel das Finale des 100-Meter-Laufs bei den Olympischen Spielen wird als Wettkampf bezeichnet. Eine Reihe einzelner Wettkämpfe, die gemeinsam von einem Veranstalter durchgeführt werden (z.B. Olympische Spiele, die Fifa-Weltmeisterschaft oder die Panamerikanischen Spiele) bezeichnet man als Wettkampfveranstaltung. Bei Etappenwettkämpfen und anderen sportlichen Wettkämpfen, bei denen Preise täglich oder in anderen zeitlichen Abständen verliehen werden, gilt die in den Regeln des jeweiligen internationalen Sportfachverbandes für Wettkampf und Wettkampfveranstaltungen festgelegte Abgrenzung.

6. Sanktionen

6.1 Verstöße gegen Bestimmungen dieses Statuts werden von dem/r Ligabeauftragten geahndet, und zwar durch

a. Punktabzug von Mannschaftskämpfen
b. Disqualifikation einer Mannschaft
c. Verfallserklärung der Kaution oder eines Teils davon
d. Ordnungsgelder:
   - fehlender Judo-Pass = 5,00 €
   - verspätete Ausschreibungen = 10,00 €
   - verspätete Ergebnismeldung = 20,00 €
e. Ausschluss des/r Kämpfer/in vom laufenden Ligabetrieb bei Passmanipulation
f. Ausschluss der Mannschaft vom laufenden Ligabetrieb bei Manipulation der Mannschaftsstartliste.

- Ordnungsgelder sind sofort nach **Feststellung** an die Wettkampfleitung zu entrichten.
- Die weitere Teilnahme des Kämpfers/der Kämpferin/der Mannschaft ist von der sofortigen Entrichtung des Ordnungsgeldes abhängig.

7. Schlussbestimmungen

Änderungen bzw. Ergänzungen können durch den Verbandsausschuss/die Verbandsjugendleitung bis zur nächsten Sitzung des Verbandstages/Verbandsjugendausschusses bzw. Verbandsjugendtages in Kraft gesetzt werden. Sie müssen durch den Verbandstag/Verbandsjugendausschuss bzw. Verbandsjugendtag bestätigt werden. Die Annahme oder Ablehnung wird mit einfacher Mehrheit beschlossen.

8. Inkrafttreten

Die Sport- und Jugendsportordnung sowie das Ligastatut wurden zusammengefasst und diese Wettkampfordnung neu erstellt.
Diese Wettkampfordnung wurde vom Verbandsausschuss am 10.10.2008 beschlossen. Sie tritt am 01.01.2009 in Kraft.
Änderung 2.1-Wettkampfebene Abs. c) Frauen/Männer (ohne Qualifikationscharakter gestrichen)/August 2009/EU
Änderung 2.8-Kampfregeln-Sonderregelung Abs. b) hinzugefügt/August 2009/EU
Änderung 2.9-Wettkampfsysteme-Verfahrensregeln Punkt 4) Koka (3) entfällt/ August 2009/EU
Änderung 3.7.1-Meldegelder Abs. a) Kreisebene Erwachsenenbereich/Abs. l) hinzugefügt/August 2009/EU
Änderung 4.2.11.2 Punkt 9. Auf- und Abstiegsregelung: Aufsteiger/3 Satz hinzugefügt/ August 2009/EU
Änderung 4.2.11.3-Landesligen Frauen Punkte 4/5/7+9/August 2009/EU
Ergänzung „Anti-Doping-Code“ Punkt 5 / August 2009/EU
Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch den Verbandsausschuss am 05. Oktober 2009 und vorläufig in Kraft gesetzt.

Änderung 2.6-Sportliche Leitung Punkt 3/hinzugefügt Punkt 4/November 2009/EU

Änderung 3.2-Gewichtsklassen – 3.2.2 Mannschaftswettbewerbe/U20 gestrichen/hinzugefügt U18-U23/November 2009/EU
Änderung 3.2.2-Mannschaftswettbewerbe b) Mannschaftskampf /hinzugefügt Punkt 7/ November 2009/EU
Änderung 3.8.3-Mannschaftskämpfe e) /November 2009/EU
Änderungen und Ergänzungen beschlossen durch den erweiterten Verbandsjugend-ausschuss am 15. November 2009
Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 11. April 2010 in Herne
Änderung 2.1-Wettkampfebene Punkt c)KEM Männer als Qualifikation/Frauen ohne Qualifikationscharakter/Juli 2010/EU
Änderung 2.2-Veranstalgungen/Bereitstellung Sokuteiki hinzugefügt/Juli 2010/EU
Änderung 3.10-Wiegen/geeichte und digitale Waagen hinzugefügt/Juli 2010/EU
Änderung 4.-Ligabereich/4.2-Allgemeines/Bereitstellung Sokuteiki hinzugefügt/Juli 2010/EU
Änderung 4.2.7 Punkt 1) Koka gestrichen/Yuko hinzugefügt/Juli 2010/EU
Änderung 4.2.5 – Mannschaften/Kampftage-Männer/Frauen U 17 – Anpassung an die DJB-Regionalliga/November 2010/EU
Alle Änderungen beschlossen durch den Verbandsausschuss am 29. November 2010
Änderung 2.1-Wettkampfebene U11/Turniere auf Bezirksebene/U14/max. Anzahl der Turniere gestrichen/November 2010/EU
Änderung 3.2.1-Einzelkampf 4.Schuljahr/3.Schuljahr und Gew.-Kl. -26w/-27m hinzugefügt/ November 2010/EU
Änderung 3.7-Meldungen Mannschaftsmaßnahmen/WdVMM U14 Ausrichtung hinzugefügt/ November 2010/EU
Alle Änderungen beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 14. November 2010.
Änderung 3.7.1-Meldegelder – Bezirksebene Erwachsenenbereich höchstens 10,00 € je Judoka/April 2011/EU
Änderung 4.2.8-Startrecht – Punkt 10 hinzugefügt/April 2011/EU
Alle Änderungen bestätigt durch die Verbandstagung am 03. April 2011 in Duisburg.
Änderung 2.1-Wettkampfebene Abs.c) Frauen/Männer – keine vorgeschaltete Qualifikationsrunde/Juli 2011/EU
Änderung 2.2-Veranstaltungen Abs.d) Einladung unterschiedlicher Vereine Juli 2011/EU
Änderung 2.6-Sportliche Leitung Punkt 2 hinzugefügt/Juli 2011/EU
Änderung 4.2-Allgemeines Punkt 5 hinzugefügt/Juli 2011/EU
Änderung 4.2.8-Startrecht Punkt 2+9/November 2011/EU
Änderungen beschlossen durch den Verbandsausschuss am 17.11.2011
Änderung 3.7.1-Meldegelder Abs.b) Meldegeld für Intern. Turnier hinzugefügt/ Mai 2011/EU
Änderung 2.9.1-Punktevergabe und Stichkämpfe beim vorgepoolten KO-System/ a)Einzelkämpfe/November 2011/EU
Änderung 3.2.2-Mannschaftswettbewerbe Abs.b)Tragen von farbigen Judogi hinzugefügt/November 2011/EU
Änderung 3.7-Meldungen Abs. b)Mannschaftsmaßnahmen/NRW-Pokal zentral/ November 2011/EU
Änderung beschlossen durch den Verbandsjugendtag am 13.11.2011